

**Neubau und Sanierung
Europahaus, EZ Campus
Stresemannstraße 90 / Anhalter Straße 20,
10963 Berlin**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Hauptstelle Facility Management
Fasanenstraße 87
10623 Berlin

Bearbeitung:

J. Ehrmann

Berlin, 04.10.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung.....	1
1.1	Veranlassung.....	1
1.2	Aufgabenstellung.....	1
1.3	Beschreibung von Ort, Art und Umfang des Vorhabens.....	1
1.4	Untersuchungsgebiet.....	2
1.5	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.	Datengrundlagen.....	7
3.	Relevanzprüfung.....	8
4.	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	10
4.1	Methodik und Standards der Arterfassung.....	10
4.2	Biotopausstattung.....	10
4.3	Ergebnisse der Strukturkartierung.....	15
4.4	Nachweise im Untersuchungsgebiet.....	15
4.5	Bestand und Betroffenheit.....	16
4.5.1	Reptilienarten.....	16
4.5.2	Säugetiere (Fledermaus).....	18
4.5.3	Vogelarten.....	21
5.	Beschreibung von relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens.....	26
6.	Betroffenheit nach Verbotstatbeständen und Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen.....	29
6.1	Reptilienarten.....	29
6.1.1	Betroffenheit.....	29
6.1.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	29
6.1.3	Wirkungsprognose.....	30
6.2	Säugetiere (Fledermausarten).....	30
6.2.1	Betroffenheit.....	30
6.2.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	30
6.2.3	Wirkungsprognose.....	31
6.3	Brutvogelarten.....	32
6.3.1	Betroffenheit.....	32
6.3.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	32
6.3.3	Wirkungsprognose.....	33
7.	Zusammenfassung Maßnahmen zur Vermeidung.....	34
8.	Zusammenfassung und Fazit.....	36
9.	Quellen.....	37

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1-1: Geltungsbereich des Bebauungsplans 2-64 für das Europahaus, Stresemannstraße 90.	2
Abb. 1-2: Städtebaulicher Siegerentwurf von HENN GmbH gemeinsam mit WES Landschaftsarchitektur.	3
Abb. 1-3: Lage des Projektgebietes und des erweiterten Untersuchungsraums.....	3
Abb. 4-1: Schmäler Vegetationsstreifen mit artenreicher Ruderalvegetation	12
Abb. 4-2: Schmäler Vegetationsstreifen mit Blühaspekt von Königskerze, Natternkopf und Johanniskraut	12
Abb. 4-3: Ruderalvegetation mit Blühaspekt des Einjährigen Berufkrauts	13
Abb. 4-4: Götterbaum-Aufwuchs und Schleiergesellschaften am Südrand des Parkplatzes	14
Abb. 4-5: Brombeergebüsch im Nordosten des Parkplatzgeländes	14
Abb. 4-6: Vegetationsstreifen mit Waldrebenschleier.....	15

Tabellenverzeichnis

Tab. 3-1: Relevanzprüfung nach Artengruppen.	9
Tab. 4-1: Übersicht über die im Geltungsbereich des Bebauungsplans 2-64 kartierten Biotoptypen.....	11
Tab. 4-2 Übersicht über die im Untersuchungsgebiet durchgeführten Arterfassungen im Vorfeld der baulichen Maßnahmen	16
Tab. 4-3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie.....	17
Tab. 4-4: Beschreibung der Lebensräume, Vorkommen, Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).....	17
Tab. 4-5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommenden Fledermausarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie.....	19
Tab. 4-6: Beschreibung der Lebensräume, Vorkommen, Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen für potenziell betroffene Fledermausarten	20
Tab. 4-7: Schutzstatus und Betroffenheit nachgewiesener Brutvogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets	22
Tab. 4-8: Schutzstatus und Betroffenheit nachgewiesener Vogelarten als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet.....	23
Tab. 4-9: Beschreibung der Lebensräume, Vorkommen, Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen für betroffene Brutvogelarten	24
Tab. 5-1: Projektabhängige Wirkfaktoren des geplanten Eingriffs und Auswirkungen der geplanten baulichen Maßnahmen.	26
Tab. 5-2 Artenschutzrechtlich relevante und vorhabenbedingte Auswirkungen für die Maßnahmenumsetzung.	28

Anlagen

- Anl. 1: Plan - Nr. 1 - Strukturkartierung
- Anl. 2: Plan - Nr. 2 - Brutvogelkartierung
- Anl. 3: Plan - Nr. 3 - Fledermauskartierung
- Anl. 4: Plan - Nr. 4 – Biotoptypenkartierung
- Anl. 5: Fledermaus- und Brutvogelkartierung (Zwischenbericht von Juni 2022)

1. Einführung

1.1 Veranlassung

Das vorliegende Gutachten beinhaltet den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Vorhaben „Neubau und Sanierung Europahaus, „EZ Campus“.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben plant einen Neubau und die Sanierung des Europahauses auf dem Campus an der Stresemannstraße 90 bzw. Anhalter Straße 20 in 10963 Berlin. Die Errichtung des Neubaus ist dabei auf dem angrenzenden Parkplatz des Europahauses geplant. Um die Auswirkungen des Vorhabens auf europarechtlich und nationalrechtlich geschützte Arten und damit die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des vorgesehenen Eingriffes beurteilen zu können, wurde das Büro UBB – Umweltvorhaben Dr. Klaus Möller GmbH beauftragt, einen Artenschutzfachbeitrag (AFB) zu erstellen.

1.2 Aufgabenstellung

Es ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Umweltbericht (Anl. 1 zum BauGB) auf Basis einer Biotoptypenkartierung sowie einer faunistischen Erfassung zu erstellen. Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und der national geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft,
- bei einer unvermeidbaren Betroffenheit, Maßnahmen zur Vermeidung von artbezogenen Verbotstatbeständen geplant.

1.3 Beschreibung von Ort, Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet des Bebauungsplans 2-64 liegt im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg und weist eine Fläche von ca. 2,6 ha auf. Der Betrachtungsraum wird nördlich durch den unter Denkmalschutz stehenden Martin-Gropius-Bau mit einer südlich angrenzenden Frei- und Wegfläche, östlich durch den Erinnerungsort Topographie des Terrors mit dazugehörigem Robinienwäldchen, südlich durch die Anhalter Straße und westlich durch die Stresemannstraße begrenzt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich das denkmalgeschützte Deutschlandhaus an der Ecke Stresemannstraße 90 / Anhalter Straße 20, sowie das angrenzende Europahaus in der Stresemannstraße 92, 94. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 2-64 ist in Abb. 1-1 dargestellt.



Abb. 1-1: Geltungsbereich des Bebauungsplans 2-64 für das Europahaus, Stresemannstraße 90.

Aus dem städtebaulichen Wettbewerb „EZ-Campus PLUS“ ging im November 2021 ein Entwurf hervor, der die Realisierung eines Ensembles bestehend aus zwei miteinander verbundenen Baukörpern in geschlossener Bauweise vorsieht (s. Abb. 1-2). Auf Grundlage dieses Entwurfs ist nun zur Sicherung der städtebaulichen Ziele und Qualitäten die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich.

1.4 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Berliner Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg und umfasst ca. 2,6 ha. Der Untersuchungsraum erstreckt sich über den Geltungsbereich des Bebauungsplans 2-64 hinaus; Richtung Norden bis zur südlichen Gebäudekante des Martin-Gropius-Baus und in Richtung Osten bis hin zum Wäldchen zwischen dem Parkplatz Europahaus und der Wilhelmstraße. Die Anhalter Straße und Stresemannstraße stellen die südliche bzw. westliche Begrenzung dar (s. Abb. 1-3).



Abb. 1-2: Städtebaulicher Siegerentwurf von HENN GmbH gemeinsam mit WES Landschaftsarchitektur.



Abb. 1-3: Lage des Projektgebietes (rot) und des erweiterten Untersuchungsraums (schwarz) (MYOTIS, 2022).

1.5 Rechtliche Grundlagen

Vor dem Hintergrund der §§ 44 und 45 BNatSchG muss eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der nach § 15 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 2 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG erstellt werden.

In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die artenschutzrechtlichen Verbote der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie: 92/43/EWG), der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutz-Richtlinie: 2009/147/EG) und der Europäischen Artenschutzverordnung (VO-EG 338/79) auf nationaler Ebene umgesetzt. Die Europäische Artenschutzverordnung regelt den internationalen Handel mit wildlebenden Arten und ihrer Produkte. Sie wird auf nationaler Ebene durch die Bundesartenschutzverordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten ergänzt.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung sind das Vorhandensein und die Betroffenheit von streng geschützten Arten und besonders geschützten Arten (definiert in § 7 Absatz 2 BNatSchG) zu überprüfen.

Gegenstände dieser Prüfung sind demnach:

- **die nach Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten;**
- **die nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) besonders geschützten Vogelarten;**
- **die in der Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung genannten besonders geschützten Arten;**
- **die in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung genannten streng geschützten Arten.**

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG gelten bestimmte Zugriffsverbote für besonders geschützte Arten. Es ist verboten, diese Arten und ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten dürfen nach § 44 Abs. 2 BNatSchG zusätzlich nicht, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Verletzungs-/Tötungsverbot von besonders geschützten Arten (§ 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG): Verbot der Verletzung und Tötung von Individuen sowie der Zerstörung von deren Entwicklungsformen (z. B. Eier oder Larven). Abweichend davon liegt kein Verbot vor, wenn der Erfolgseintritt einer vorhabenbedingten Verletzung oder Tötung bzw. Zerstörung artgerecht durch einschlägige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in ein sozialadäquates, d. h. artspezifisches Lebensrisiko abgemildert wird.

Störungsverbot von streng geschützten Arten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG): Verbot der erheblichen Störung von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führt.

Schädigungsverbot von besonders geschützten Arten (§ 44, Abs. 1, Nr. 3, 4 BNatSchG): Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Tierarten) und von Entwicklungsformen und Standorten (Pflanzenarten).

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG abgesehen werden, wenn:

- ein Ausnahmegrund gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 1 bis 5 BNatSchG vorliegt (z. B. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert und insbesondere bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Dabei gilt jedoch im Allgemeinen ein Verschlechterungsverbot für den Erhaltungszustand der Arten und Populationen.

Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG:

Unter bestimmten Voraussetzungen gelten anstelle der Verbote des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1, die Verbote nach § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5. Dies betrifft

- unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ohne Alternative (§ 15 Abs. 1),
 - die von einer Behörde zugelassen wurden (§ 17 Abs. 1);
 - von Behörden durchgeführt werden (§ 17 Abs. 1) (Die zuständige Naturschutzbehörde ist hier ins Benehmen zu setzen oder es ist eine nach Bundes- oder Landesrecht vorgeschriebene Beteiligung durchzuführen);
 - nicht von einer Behörde durchgeführt werden und keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen (§ 17 Abs. 3);
- Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB
- Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB und
- Vorhaben während der Planfeststellung nach § 33 BauGB.

Die Verbote nach § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 gelten unter den genannten Voraussetzungen nur für die europäisch geschützten Arten (FFH-Anhang IV und der Vogelschutzrichtlinie) und die gefährdeten Verantwortungsarten von Deutschland (Arten, die nach

Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 geschützt sind). Nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 „[...] liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- o-der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

2. Datengrundlagen

Für diesen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

Maßnahmenplanung

Grundlage des Wettbewerbsergebnisses „EZ - Campus PLUS“

Schutzgebietsdaten

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem ausgewiesenen Landschafts- bzw. Naturschutzgebiet.

Kartierungen Fauna

- Strukturkartierung und Erfassung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermausarten sowie Brutvögel innerhalb des Untersuchungsgebiets (MYOTIS, 2022)
- Faunistische Kartierung im Untersuchungsgebiet (Brutvögel und Fledermaus) (MYOTIS, 2022)

Kartierungen Flora

- Biotoptypenkartierung im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich des B-Plan 2-64) (UBB, 2022)

Öffentlich zugängliche Daten

- <https://www.bfn.de/artenportraits>
- <https://www.artensteckbrief.de/>
- <https://www.bfn.de/nationale-ffh-berichte>
- Verbreitungskarten aus dem Nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (BfN, 2019).

3. Relevanzprüfung

Im Zuge der Relevanzprüfung werden die europarechtlich geschützten Arten, die besonders und streng geschützten Arten von der artenschutzrechtlichen Fachprüfung ausgeschlossen,

- die durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit nicht betroffen sind,
- deren Lebensraum sich nicht im Naturraum des Wirkraumes befindet,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt in dem Maße gering ist, das keine relevanten Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen auftreten.

In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Bezirksamtes sowie SenUMVK, ist der zu untersuchende Beeinträchtigungsbereich individuell art- und biotopbezogen unter Berücksichtigung der unvermeidbar betroffenen Individuen und deren lokaler Population gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu untersuchen.

Nachfolgend erfolgt die Abschtichtung nach den genannten Kriterien und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Naturschutzbehörde des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg zunächst grob pro Artengruppe. Tab. 3-1 fasst die Ergebnisse der Relevanzprüfung nach Artengruppen getrennt zusammen.

Amphibien

Innerhalb des Projektgebiets und des weiteren Untersuchungsgebiets befinden sich keine bekannten Gewässer, Landlebensräume oder Wanderrouten für die Artengruppe der Amphibien. Eine weitere Betrachtung ist somit nicht erforderlich.

Fische und Rundmäuler

Innerhalb des Projektgebiets und des weiteren Untersuchungsraums sind keine Gewässer vorhanden oder von der Maßnahme beeinträchtigt.

Die Artengruppe der Fische kann von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.

Mollusken

Siehe oben *Fische und Rundmäuler*

Die Artengruppe der Mollusken kann von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.

Insekten

Innerhalb des Wirkraums des Vorhabens befinden sich keine potenziellen Habitate für xylobionte Käferarten. Aufgrund der niedrigen Habitatqualität und der hohen Mobilität dieser Arten kann eine Betroffenheit durch die ausgelösten Wirkfaktoren ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung im Rahmen dieses Fachbeitrags ist somit nicht erforderlich.

Farn- und Blütenpflanzen

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung (UBB, 2022), sowie den amtlichen Verbreitungskarten des BfN (2019) wurden keine Hinweise auf Vorkommen prüfrelevanter Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet festgestellt. Eine weitere Betrachtung ist somit nicht erforderlich.

Tab. 3-1: Relevanzprüfung nach Artengruppen.

Artengruppe	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Artengruppe (V / L / E)	prüfrelevant
<i>Tierarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach BArtSchV</i>					
Amphibien	nein	nein	nein	L	nein
Reptilien	ja	nein	ja		ja
Insekten	ja	nein	nein	E	nein
Säugetiere	ja	ja	ja		ja
Fische	nein	nein	nein	L	nein
Mollusken	nein	nein	nein	L	nein
<i>Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie Art. 1 und nach BArtSchV</i>					
Vögel	ja	ja	ja		ja
<i>Pflanzenarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach BArtSchV</i>					
Farn- und Blütenpflanzen	nein	nein	nein	L	nein

UG: Untersuchungsgebiet

Abschichtung nach den Kriterien (Ausschlussgründe):

- V: Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
 L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
 E: Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können, (i. d. R. nur euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

4. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Methodik und Standards der Arterfassung

Zur Einschätzung und Dokumentation des Ausgangszustandes des Projektgebietes und dessen direkt angrenzenden Flächen, wurden die unter Kap. 2 aufgeführten Datengrundlagen und Quellen ausgewertet.

Aufbauend auf den Geltungsbereich und der Abstimmungsergebnisse zum Bebauungsplanverfahren ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Bezirksamtes und SenUMVK, der zu untersuchende Beeinträchtigungsbereich individuell art- und biotopbezogen unter Berücksichtigung der unvermeidbar betroffenen Individuen und deren lokaler Population gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG festzulegen. Somit wurden folgende Prüfungen im Untersuchungsgebiet durchgeführt:

- Beschreibung des Untersuchungsgebietes - Baum- und Biotoptypenkartierung
- Erfassung und Ersteinschätzung vorhandener (Habitat)-Bäume und Bestandsgebäude/-anlagen/-mauern auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Arten, inkl. Beschreibung relevanter Strukturen (Schäden)
- Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet, Kartierung der Brut- oder Revierplätze, Erfassung von Art, Schutzstatus und Trend der Artenentwicklung sowie Vorkommen in Berlin
- Kontrolle der Bäume und Bestandsgebäude auf dauerhaft genutzte Niststätten von Brutvögeln
- Prüfung des Vorkommens von Zauneidechsen und Kartierung potenzieller Lebensräume sowie Einschätzung von Gefährdung und Schutzstatus
- Prüfung des Vorkommens verschiedener Fledermausarten unter Berücksichtigung potenzieller Jagdgebiete, Einschätzung von Gefährdung und Schutzstatus sowie Einschätzung / Nachweis potenziell möglicher (vorhandener) Quartiere, Kontrolle der Bäume und Bestandsgebäude auf dauerhaft genutzte Quartiere

Eine Dokumentation des Ausgangszustandes fand während der Erstbegehung am 09.03.2022 statt. Weitere Begehungen fanden im Zuge der Baum- und Biotoptypenkartierung (UBB, 27.06.2022) und faunistischen Kartierungen (Mai, Juni, August und September) durch die Firma Myotis statt.

4.2 Biotopausstattung

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse der Baum- und Biotoptypenkartierung zusammengefasst. Hierzu wurden die Flächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 2-64 im Juni begangen und die Biotoptypen und Abgrenzungen gemäß den Vorgaben der Biotoptypenkartierung des Landes Berlin (KÖSTLER et al., 2005) kartiert. Die Ergebnisse sind in Anl. 4 dargestellt.

Die einzelnen Biotoptypen und eine Einschätzung zu deren Habitatausstattung bzw. -eignung als Lebensraum wird im folgenden Kapitel beschrieben.

Tab. 4-1: Übersicht über die im Geltungsbereich des Bebauungsplans 2-64 kartierten Biotoptypen (UBB, 2022).

Biotoptyp - Nr.:	Biotoptypenbezeichnung	§26 a / § 26 b-e BNatSchG NatSchG Bln	Fläche [in m ²]
032001	rudernale Pionier-, Gras- und Staudenfluren, weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10 %)	-	820,19
032432	hochwüchsige, stark nitrophile und ausdauernde rudernale Staudenfluren, mit Gehölzaufwuchs	-	103,68
051422	Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte, verarmte oder rudernalisierte Ausprägung	-	363,84
0514222	Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte, verarmte oder rudernalisierte Ausprägung mit spontanem Gehölzaufwuchs	-	190,65
07102	Laubgebüschc frischer Standorte	(§)	1.086,13
126432	Parkplätze, versiegelt, ohne Baumbestand	-	7.682,98
12750	sonstige versiegelte Flächen	-	58,02

Erläuterungen:

(§) - in Berlin nur in bestimmten Ausprägungen oder im Komplex mit anderen geschützten Biotoptypen geschützt

Im Untersuchungsraum befinden sich keine gem. § 30 BNatSchG / § 26 NatSchG Bln geschützten Biotoptypen. Der Biotoptyp 07102 - Laubgebüschc frischer Standorte steht nur in bestimmten Ausprägungen und / oder im Komplex mit anderen geschützten Biotoptypen unter gesetzlichem Schutz. Dies ist im Untersuchungsraum nicht der Fall.

*032001 - Ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren, weitgehend ohne Gehölzbe-
wuchs (Gehölzdeckung < 10 %)*

In dieser Gruppe werden die Ruderalfluren im engeren Sinne und die ruderalen Pionier- und Halbtrockenrasen zusammengefasst. Die Ruderalfluren im engeren Sinne werden in kurzlebige und ausdauernde unterteilt. Die ruderalen bzw. „halbruderalen“ Pionier- und Halbtrockenrasen stehen zwischen den eigentlichen Ruderalfluren und den Xerothermrasen.



Abb. 4-1: Schmalen Vegetationsstreifen mit artenreicher Ruderalvegetation



Abb. 4-2: Schmalen Vegetationsstreifen mit Blühaspekt von Königskerze, Natternkopf und Johanniskraut

032432 - Hochwüchsige, stark nitrophile und ausdauernde ruderale Staudenfluren, mit Gehölzaufwuchs

Nach der Pionierbesiedlung stellen sich auf stickstoffreichen Ruderalstandorten mehr oder weniger geschlossene Staudenbestände von zwei- und mehrjährigen Hemikryptophyten ein. Entsprechend den Standortbedingungen entwickeln sich sehr unterschiedliche Pflanzengesellschaften. Auf sandigen Standorten dominieren meist wärmeliebende Arten wie Disteln und Natternkopf. Steinige Böden werden von Steinklee-, Luzernearten, Tüpfel-Johanniskraut und wilder Möhre besiedelt. Auf stark stickstoffbeeinflussten Böden dominieren Klettenarten und mehrjährige, hochwüchsige stark nitrophile Stauden.



Abb. 4-3: Ruderalvegetation mit Blühaspekt des Einjährigen Berufkrauts

051422(2) - Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte, verarmte oder ruderalisierte Ausprägung (mit spontanem Gehölzaufwuchs)

Dieser Biotoptyp umfasst von Stauden geprägte Flächen frischer, nährstoffreicher Standorte entlang von Wegen und Straßen oder an den Rändern von Wäldern oder Gehölsen. Es handelt sich dabei um nitrophile Staudenfluren, die in unserer stark nährstoffbelasteten Agrarlandschaft überall häufig anzutreffen sind. Eine deutliche Trennung von den Ruderalbiotopen (siehe 03240) ist unter Beachtung der jeweils kennzeichnenden Pflanzenarten in der Regel eindeutig vollziehbar. Bei den hier zu kartierenden Biotopen bestimmen stets ausdauernde Stauden das Vegetationsbild, während Ruderalgesellschaften zumeist wesentlich von ein- oder zweijährigen Kräutern geprägt werden. Zahlreiche Doldengewächse haben in nitrophytischen Staudenfluren ihren Verbreitungsschwerpunkt.

07102 - Laubgebüsche frischer Standorte

Laubgebüsche frischer, meist nährstoffreicher Standorte werden oft wesentlich von Holunder (*Sambucus nigra*) und Weißdorn (*Crataegus spec.*) geprägt. Dabei handelt es sich oft um fortgeschrittene Sukzessionsstadien nitrophytischer Staudensäume, nicht selten entstehen derartige Gebüsche jedoch auch in linienartiger Ausbildung durch die Verwilderung künstlich angelegter Hecken und Windschutzstreifen. In der Bodenflora dominieren zumeist nitrophile Arten der Staudensäume. Oft sind in der Strauchschicht auch nicht heimische Arten wie Flieder (*Syringa vulgaris*), Bocksdorn (*Lycium barbatum* u. *Lycium chinense*) und Gemeine Waldrebe (*Clematis vitalba*) u.a. vertreten.



Abb. 4-4: Götterbaum-Aufwuchs und Schleiergesellschaften am Südrand des Parkplatzes



Abb. 4-5: Brombeergebüsch im Nordosten des Parkplatzgeländes

126432 - Parkplätze, versiegelt, ohne Baumbestand; 12750 - Sonstige versiegelte Flächen

Zum Abstellen von Fahrzeugen eingerichtete oder genutzte Flächen.



Abb. 4-6: Vegetationsstreifen mit Waldrebenschleier

4.3 Ergebnisse der Strukturkartierung

Im Zuge der Strukturkartierung wurden eine Baum- und Gebäudekontrolle durchgeführt, um diese auf geeignete Strukturen, Höhlungen, Spalten und Nischen für Fledermausarten sowie Brutvögel zu untersuchen. Im Ergebnis konnten keine Spuren durch eine Nutzung als Sommerquartier für Fledermäuse (z. B. Kratzspuren, Urinfahnen) festgestellt werden. Potenzielle Quartiere für den Sommerlebensraum sind jedoch durchaus in Form von Baumhöhlen und Spaltenverstecken an den Gebäuden vorhanden. Auch für die Vögel bieten Höhlenbäume und Gebäude Potenzial als Niststätte (MYOTIS, 2022). Insgesamt wurden 4 Bäume in diesem Zusammenhang als geeignete Habitatbäume identifiziert und kartiert (s. Anl. 01).

4.4 Nachweise im Untersuchungsgebiet

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse der Bestandsdarstellung nach Artengruppen zusammengefasst. Hierzu wurden die Artengruppen der Reptilien, Fledermausarten und Brutvögel gesondert betrachtet. Tab. 4-2 fasst die Ergebnisse der Kartierungen zusammen.

Insgesamt wird dem Untersuchungsgebiet eine geringe Biotopwertigkeit zugeschrieben, wobei durchaus relevante Habitatstrukturen europarechtlich geschützter Arten innerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt werden konnten.

Tab. 4-2 Übersicht über die im Untersuchungsgebiet durchgeführten Arterfassungen im Vorfeld der baulichen Maßnahmen

Artengruppe	Kartiermethoden	Datum	Kartierergebnisse	Potenzialeinschätzung (Arten des Anhang IV FFH - RL bzw. Anhang I V – RL)
Brutvögel	Revierkartierungen, Baum- und Gebäudekontrollen	17.03.2022, 28.04.2022, 10.05.2022, 23.05.2022, 31.05.2022, 15.06.2022	insgesamt 9 brütende Arten nachgewiesen (11 weitere als Nahrungsgäste)	gering
Reptilien (Zauneidechse)	Revierkartierung, Potenzialeinschätzung	09.03.2022	keine Nachweise, keine geeigneten Habitatstrukturen	gering
Fledermaus	Nachtkartierungen, Baum- und Gebäudekontrolle	11. / 12.04., 17. / 18.05., 15. / 16.06. 11. / 12.08. 06. / 07.09.	insgesamt 5 Arten nachgewiesen	gering

4.5 Bestand und Betroffenheit

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit, der im Untersuchungsraum vorkommenden oder potenziell vorkommenden relevanten Arten beschrieben und die anzunehmenden Beeinträchtigungen der einzelnen Arten, verursacht durch die in Kap. 5 beschriebenen Wirkfaktoren, die eine Betroffenheit gegenüber den artenschutzrechtlichen Belangen auslösen könnten, geprüft.

4.5.1 Reptilienarten

Im Zuge der Bestandsbeschreibung und einer Begehung (09.09.2022) wurde das Untersuchungsgebiet auf die Habitatqualitäten und -potenziale für die Zauneidechse untersucht. Innerhalb des Untersuchungsgebiet, welches überwiegend aus versiegelten Flächen und Parkplätzen besteht, befinden sich keine für diese Art relevanten Strukturen und Versteckmöglichkeiten. Auf Basis der Biotoptypenkartierung lässt sich das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat ausschließen. Eine Eiablage oder Überwinterung kann auf den betrachteten Flächen ausgeschlossen werden.

Im nord-östlich angrenzenden Robinienwald und den parkähnlichen Flächen des Martin-Gropius-Baus sowie dem angelegten „Schottergarten“ der Topographie des Terrors ist ein Vorkommen der Zauneidechse möglich. Diese Strukturen bieten jedoch nur in einem geringen Umfang relevante Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze für die Zauneidechse. Folglich kann ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht eindeutig ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen sind angezeigt, um das Eindringen

in Baustellenbereiche zu vermeiden. Diese sind in Tab. 4-4 zusammengefasst und in Kap. 5 ausführlicher beschrieben.

Tab. 4-3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (LfU, 2022 & BfN 2019).

Name	Wiss. Name	FFH - RL	RL B	BNatSchG	EHZ D (FFH-Bericht, 2019)	Bemerkungen
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	3	SG	ungünstig - unzureichend	

Erläuterungen:

Rote Liste Berlin Kategorie (Stand: 2020)

3 - gefährdet

Tab. 4-4: Beschreibung der Lebensräume, Vorkommen, Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) (BfN, 2022).

Artnamen:		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
Schutzstatus	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH - RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart Art. 1 VSch - RL
Bestand:		
Beschreibung der Autökologie, Verbreitung in Berlin: Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt.		
Vorkommen im UG	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet: Im Zuge der Begehungen im März / Juni 2022 wurden Habitatpotenziale des Plangebiets für die Zauneidechse eingeschätzt. Innerhalb des Untersuchungsgebiets konnten keine relevanten Habitatstrukturen, Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze festgestellt werden. Der Großteil der Fläche ist als Parkplatz vollversiegelt. Eine Überwinterung und die Eiablage sind somit ausgeschlossen. Das Untersuchungsgebiet eignet sich nicht als Lebensraum für diese Art. Im angrenzenden Robinienwald und parkähnlichen Strukturen ist ein Vorkommen der Zauneidechse jedoch möglich. Hier befinden sich Versteckstrukturen, Sonnenplätze und grabbarer Boden. Obwohl keine Tiere nachgewiesen werden konnten, kann eine Umzäunung entlang der erwähnten Potenzialflächen, ein mögliches Eindringen von Tieren verhindern.		

Tab. 4-4: Fortsetzung.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1. Nr. 1 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen Verbotstatbestand trifft ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Verbotstatbestand trifft ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input type="checkbox"/> Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Verbotstatbestand trifft ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.5.2 Säugetiere (Fledermaus)

Im Zuge der Fledermauskartierung (MYOTIS, 2022) konnten die in Tab. 4-5 aufgeführten Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

In Tab. 4-6 werden die Lebensräume und Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets sowie Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben beschrieben. Außerdem werden erforderliche Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt und erläutert.

Die Kartierergebnisse zeigen, dass Arten der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) dominieren. Geringfügig sind die Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Untersuchungsgebiet vertreten.

Das Untersuchungsgebiet weist eine habitattypische Artausstattung vorwiegend gebäudebewohnender Arten auf, jedoch konnte kein genutztes Quartier am Gebäude „Europahaus“ festgestellt werden. Winterquartiere oder Wochenstuben sind in den untersuchten Bereichen nicht zu erwarten. Das Untersuchungsgebiet weist insbesondere auf dem Parkplatz und den die Gebäude umgebenden Straßen Potenzial als Nahrungshabitat auf. Allerdings weisen diese Bereiche keine aus der Umgebung herausstechende Habitatqualität auf. Insgesamt lassen die Beobachtungen innerhalb des Untersuchungsgebiets nur auf geringe Jagdaktivitäten schließen.

Tab. 4-5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommenden Fledermausarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (BfN, 2019; MYOTIS, 2022).

Name	Wiss. Name	FFH – RL	RL BE	BNatSchG	EHZ BE (FFH-Bericht, 2019)	Bemerkungen
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	3	BG, SG	ungünstig - unzureichend	H
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	3	BG, SG	ungünstig - unzureichend	H / B
Zweifarbentfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	IV	2	BG, SG	ungünstig - unzureichend	H
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	IV	2	BG, SG	ungünstig - unzureichend	H
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	3	BG, SG	günstig	H
	<i>Ppip spec.</i>	IV		BG, SG		
	<i>Plecotus spec.</i>	IV		BG, SG		
	<i>Myotis spec.</i>	IV		BG, SG		
	<i>Nyctalus spec</i>	IV		BG, SG		

Erläuterungen:*Rote Liste Kategorie (RL)**2 – sehr gefährdet**3 – gefährdet**BNatSchG (§ 44)**BG – Besonders geschützt**SG – Streng geschützt**Bemerkungen**B – Überwinterung in Baumhöhlen**H – Überwinterung in Gebäuden**H / B – selten in Baumhöhlen überwinternd*

Tab. 4-6: Beschreibung der Lebensräume, Vorkommen, Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen für potenziell betroffene Fledermausarten (BfN, 2019, 2022).

Artengruppe der Baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten:		
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>); Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>); Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Schutzstatus	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH - RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart Art. 1 VSch - RL
Bestand:		
Beschreibung der Autökologie, Verbreitung in Berlin:		
<p>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>): Die Breitflügelfledermaus bevorzugt offene sowie durch Gehölzbestände gegliederte, halboffene Landschaften und benötigt lineare Strukturen (Baumreihen, Waldrand) als Jagdgebiete. Die Breitflügelfledermaus besiedelt auch größere Städte, wenn die Nahrungsversorgung durch entsprechende Anteile an Grünanlagen gewährleistet ist. Als Quartier beziehen sowohl die Wochenstuben als auch die einzeln lebenden Männchen in erster Linie Spalten in und an Gebäuden. Die Breitflügelfledermaus ist sehr ortstreu und nutzt jedes Jahr dieselben Wochenstubenquartiere. Einzelne, meist männliche Tiere nutzen gelegentlich Baumhöhlen oder Nistkästen. Bislang wurden überwinterte Tiere in Kellern, Stollen, Höhlen und Geröllansammlungen gefunden. Außerdem gibt es Winterquartiere bzw. Winterfunde in oberirdischen Spaltenquartieren in Gebäuden.</p> <p>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>): Winterquartiere des Großen Abendseglers befinden sich ebenfalls in Baumhöhlen, in tiefen Fels- und Mauerspalten, Höhlen, Gebäuden. An frostfreien, sonnigen Tagen ist eine große Winteraktivität zu beobachten.</p> <p>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>): Die Zwergfledermaus bewohnt eine Vielzahl von Lebensräumen. Da sie ihre Quartiere häufig in Gebäuden bezieht, liegen ihre Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld. Die Zwergfledermaus gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd. Bevorzugte Jagdgebiete sind Gewässer und Waldrandbereiche. Die Zwergfledermaus hat ihre Wochenstubenquartiere vorwiegend im Siedlungsbereich, sehr selten in Waldgebieten. Wochenstubenquartiere sind zumeist enge Spaltenräume in und an Gebäuden. Wochenstuben in Fledermaus- und Vogelkästen, Baumhöhlen oder hinter loser Borke kommen nur sehr selten vor und sind meist klein.</p>		
Vorkommen im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet (MYOTIS, 2022):		
<p>Anhand der aktuellen Kartierung ist ersichtlich, dass ein Großteil der Aktivität im Untersuchungsgebiet im nordöstlichen und nordwestlichen Transekt durch Zwergfledermausarten stattfindet (s. Anl. 3). Die Tiere nutzten diese Teilgebiete hauptsächlich zur Jagd und sind meistens um die Straßen-, Park- und Parkplatzbeleuchtung zu beobachten. Es wurden hauptsächlich gebäudebewohnende Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Als einzige baumbewohnende Artengruppe konnte die Gattung <i>Nyctalus</i> festgestellt werden. Am Europahaus selbst und an den potenziellen Baumquartieren konnte kein Einflug bzw. Ausflug beobachtet werden. Dies lässt darauf schließen, dass das Untersuchungsgebiet als Lebensstätte nur bedingt geeignet ist (obwohl Strukturen teilweise vorhanden sind) und ausschließlich als Jagdrevier genutzt wird. Als Gefährdungsursachen für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten sind primär folgende Faktoren zu nennen: Der Entzug von Jagdhabitaten durch Veränderung der Habitatstruktur, die Fällung von Bäumen, sowie allgemeine Veränderungen der Gehölzstruktur. Da in den weitaus wertigeren Gehölzbestand der näheren Umgebung nicht eingegriffen wird sind keine Störungen, welche den Erhaltungszustand dieser Arten im Stadtgebiet beeinträchtigen könnten, zu erwarten. Allerdings kann eine Nutzung von Winterquartieren in Spalten durch einige wenige Individuen, insbesondere der Zwergfledermaus, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Deshalb sind Quartierskontrollen vor Baubeginn durchzuführen und weitere Maßnahmen zu ergreifen, welche die Störungen durch die Baumaßnahmen auf ein Minimum reduzieren (s. Kap. 6 & 7).</p>		

Tab. 4-6: Fortsetzung.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1. Nr. 1 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen Verbotstatbestand trifft ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Verbotstatbestand trifft ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Verbotstatbestand trifft ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.5.3 Vogelarten

Im Folgenden werden die Vogelarten aufgeführt, welche im Zuge der Kartierung (MYOTIS, 2022) innerhalb des Wirkraums nachgewiesen werden konnten. Insgesamt konnten 9 Brutvogelarten mit insgesamt 19 Brutpaaren kartiert werden. Von den im gesamten Untersuchungsgebiet ermittelten Arten ist keine im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt (s. Tab. 4-7). Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG besonders geschützt. Auf der Roten Liste Deutschlands steht der Haussperling auf der Vorwarnliste. Gemäß der Roten Liste Berlins besitzt keine der erfassten Arten einen Gefährdungsstatus. Von den ermittelten Brutvögeln sind 5 Arten Freibrüter mit insgesamt 7 Brutpaaren. Drei Arten brüten in Höhlen, wobei der Haussperling sowohl Nistkästen als auch Gebäudenischen annimmt. Die Gilde der Höhlenbrüter ist mit insgesamt 11 Brutpaaren vertreten. Eine weitere Art, der Hausrotschwanz, nutzt ausschließlich Gebäude zur Nestanlage (1 Brutpaar).

Im direkten Eingriffsbereich konnten 5 Brutreviere kartiert werden (Amsel, Ringeltaube, Nachtigall, Mönchsgrasmücke und Kohlmeise). Allesamt wurden mit Brutrevieren im Baumbestand im Osten und Norden des Baustellenbereichs festgestellt (s. Anl. 2). Weitere 14 Brutreviere konnten im erweiterten Untersuchungsraum festgestellt werden (Schwarze Umgrenzung, Anl. 2). Eine artspezifische Betrachtung und Einschätzung der Betroffenheit ist in Tab. 4-9 dargelegt.

Des Weiteren konnten 11 Arten beobachtet werden, welche das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat nutzten, wovon eine Art, der Sperber (*Accipiter nisus*) in Berlin auf der Vorwarnliste steht (WITT & STEIOF, 2013). Diese sind in Tab. 4-8 aufgelistet, bilden aber keinen Bestandteil der artbezogenen Einzelfallprüfung. Deren Ansprüche an das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat sollen aber bei der weiteren Betrachtung der Wirkfaktoren und der Betroffenheit berücksichtigt werden.

Obwohl alle europäischen Vogelarten unter dem besonderen Schutz des § 7 BNatSchG stehen, handelt es sich bei den hier vorkommenden brütenden Arten und Nahrungsgästen zumeist um weitverbreitete, störungsunempfindliche Arten, welche sich den Lebensbedingungen in einem urbanen Umfeld angepasst haben. Um die Betroffenheit, ausgelöst durch die in Kap. 5 beschriebenen Wirkfaktoren, allgemein darstellen zu können, wurden die Arten in ihre jeweiligen Brutgilden unterteilt (s. Tab. 4-7). Dennoch ist im Rahmen der Betroffenheitsanalyse eine Einzelfallbetrachtung aufgezeigt (s. Tab. 4-9).

Tab. 4-7: Schutzstatus und Betroffenheit nachgewiesener Brutvogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets (WITT & STEIOF, 2013 & MYOTIS, 2022).

Name	Wiss. Name	VS-RL Anhang I	BNatSchG	RL BE	Brutgilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	BG	n/a	Freibrüterin
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	BG	n/a	Höhlenbrüterin
Elster	<i>Pica pica</i>	-	BG	n/a	Freibrüterin
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	BG	n/a	Nischenbrüter
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	BG	n/a	Höhlen- / Nischenbrüter
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	BG	n/a	Höhlenbrüter
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	BG	n/a	Freibrüterin
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	BG	n/a	Freibrüterin
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	BG	n/a	Freibrüterin

Erläuterungen:

BNatSchG (§ 44)

BG – Besonders geschützt

Rote Liste Kategorie (Berlin)

n/a - ungefährdet

Tab. 4-8: Schutzstatus und Betroffenheit nachgewiesener Vogelarten als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet (WITT & STEIOF, 2013 & MYOTIS, 2022).

Name	Wiss. Name	VS-RL Anhang I	BNatSchG	RL BE	Habitatnutzung
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	BG	k. A.	Nahrungsgast / Rast
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	BG	k. A.	Nahrungsgast / Rast
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	BG	k. A.	Nahrungsgast / Rast
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	BG	k. A.	Nahrungsgast / Rast
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	BG	k. A.	Nahrungsgast / Rast
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	BG	k. A.	Nahrungsgast / Rast
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	BG	V	Nahrungsgast / Rast
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	BG	k. A.	Nahrungsgast / Rast
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	BG	k. A.	Nahrungsgast / Rast
Straßentaube	<i>Columba livia forma domestica</i>	-	BG	k. A.	Nahrungsgast / Rast
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	BG	k. A.	Nahrungsgast / Rast

Erläuterungen:

BNatSchG (§ 44)

BG – Besonders geschützt

Rote Liste Kategorie (Berlin)

V - Vorwarnliste

Tab. 4-9: Beschreibung der Lebensräume, Vorkommen, Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen für betroffene Brutvogelarten (34u, 2022).

Brutvogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiet		
Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)		
Schutzstatus	<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH - RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart Art. 1 VSch - RL
Bestand:		
Beschreibung der Autökologie, Verbreitung in Berlin: Brutgilde der Höhlen- / Nischenbrüter: Arten dieser Brutgilde sind auf geeignete Strukturen, Höhlungen, Nischen oder Spalten in Bäumen oder an Gebäudestrukturen, um Nester anzulegen, angewiesen. Diese Brutstätten können von mehreren Arten mehrmals genutzt werden und stehen daher unter dauerhaftem Schutz vor Zerstörung durch z. B. Baumfällungen. Jungbäume kommen für diese Arten selten in Frage. Ebenso sind Neubauten selten als Brutstätte geeignet. Arten dieser Brutgilde sind von den Verbotstatbeständen der Störung und Tötung während der Brutzeit betroffen. Außerhalb der Brutzeit sind sie von der Zerstörung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten betroffen. Brutgilde der Freibrüter: Diese Gilde baut ihre Nester zumeist in Bäumen und Sträuchern zu jeder Brut neu. Sie ist daher auf einen gut strukturierten Baumbestand angewiesen. Mit Ausnahme von dauerhaften Horsten sind die Nester und deren Bäume und Sträucher nur während der Brutzeit geschützt. Arten, welche dauerhafte Nester / Horste nutzen wurden hier nicht kartiert, ebenso konnten keine Horste im Zuge der Strukturkartierung festgestellt werden. Im Umfeld des Untersuchungsgebiet befinden sich in dem Robinienwaldstück ausreichend strukturierte Gehölzbestände, weshalb von Einzelbaumfällungen in den Wintermonaten keine Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand dieser weitverbreiteten Arten zu erwarten sind.		
Vorkommen im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet: Amsel (<i>Turdus merula</i>): In Berlin ist sie ein regelmäßiger Brutvogel und gilt als relativ weitverbreitet und störungsunempfindlich. Die Nester stehen nur während der Brutzeit unter dem besonderen Schutz des BNatSchG. Von Baumfällarbeiten von Oktober bis Februar ist das Brutverhalten dieser Art nicht beeinträchtigt. Die Amsel wurde mit zwei Brutrevieren kartiert, wovon eins unmittelbar im Eingriffsbereich liegt. Als Freibrüterin ist sie auf einen Baumbestand als Brutrevier angewiesen. Die Amsel ist kein Zugvogel und somit auch von Störungen durch die Baumaßnahmen in den Wintermonaten betroffen. Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>): Die Blaumeise ist mit zwei Brutplätzen östlich des Grundstücks in dem Robinienwäldchen nachgewiesen worden. Elster (<i>Pica pica</i>): Während der Kartierung konnte ein Brutpaar, außerhalb des Eingriffsbereichs, auf dem Grundstück des Martin-Gropius-Baus festgestellt werden. Als Freibrüterin sind die Fortpflanzungsstätten außerhalb der Brutzeit nicht geschützt. Im Umfeld des Untersuchungsgebietes befinden sich ausreichend Brutmöglichkeiten (z. B. im Robinienwald). Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>): Ein Brutpaar dieser Art konnte an einem Gebäude außerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt werden. Diese Art nistet ausschließlich in Gebäudenischen und ist somit während der Brutzeit nicht von Baumfällungen betroffen. Während der Strukturkartierung konnten an dem Gebäude Europahaus keine geeigneten bzw. besetzten Nischen festgestellt werden. Eine Zerstörung geeigneter Brutplätze dieser Art ist durch die Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Haussperling (<i>Passer domesticus</i>): Der Haussperling ist der am häufigsten kartierte Brutvogel, wobei keines der sieben festgestellten Brutreviere innerhalb des Eingriffsbereichs liegt. Trotzdem befinden sich ähnliche Strukturen innerhalb des Eingriffsbereichs, welche der Haussperling als Brutrevier nutzen könnte. Als Brutplatz ist der Haussperling auf Gehölz- und Heckenstrukturen angewiesen. Er ist kein Zugvogel und somit auch von Baumaßnahmen in den Wintermonaten betroffen.		

Tab. 4-9: Fortsetzung.

<p>Kohlmeise (<i>Parus major</i>): Die Kohlmeise wurde mit einem Brutpaar im nördlichen Baumbestand nachgewiesen. Als Höhlenbrüter sind diese Brutplätze ganzjährig geschützt. Nach Möglichkeit sind Habitatbäume zu erhalten. Als Standvogel ist diese Art auch potenziell von Baumaßnahmen in den Wintermonaten betroffen.</p> <p>Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>): Diese Art konnte in der Nord-Ost Ecke mit einem Brutpaar im Baumbestand festgestellt werden. Nach Möglichkeit sind Einzelbäume, vor allem in den Randbereichen zu erhalten. Bei Baumfällungen im Winter ist das Auslösen von Verbotstatbeständen für diese Art ausgeschlossen.</p> <p>Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>): Die Nester der Nachtigall werden oft am Buschrand oder an Wegrändern im Krautsaum direkt am Boden gebaut. Als Zugvogel ist diese Art von Baumfällungen und Baumaßnahmen in den Wintermonaten nicht betroffen. Die Nester und geeigneten Gehölzstrukturen stehen nur während der Brutzeit unter dem besonderen Schutz des BNatSchG. Die Nachtigall wurde mit einem Brutrevier im Norden des engeren Untersuchungsraums kartiert. Diese Art ist auf dichte Gehölzsäume für den Nestbau angewiesen, welche sich nur in der nördlichen Ecke des Grundstücks befinden. Im Umfeld des Untersuchungsgebietes befinden sich ausreichend Strukturen und potenzielle Brutreviere, weshalb bei einem Baubeginn im Winter keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand dieser Art zu erwarten sind.</p> <p>Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>): Die Ringeltaube wurde mit einem Brutpaar in einem Baum im nördlichen Bereich des Parkplatzes nachgewiesen. Diese Strukturen sind außerhalb der Brutzeit nicht geschützt. Als anpassungsfähige und störungsunempfindliche Art, welche an Gebäuden, Brücken und Bäumen nisten kann. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Art ist durch die Baumaßnahmen nicht zu erwarten, da im Umfeld des Untersuchungsgebietes ausreichend hochwertigere Strukturen vorhanden sind.</p>
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1. Nr. 1 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen Verbotstatbestand trifft ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Verbotstatbestand trifft ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Verbotstatbestand trifft ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5. Beschreibung von relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die projektspezifischen artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die europarechtlich geschützten Arten dargelegt und eingeordnet. Die einzelnen Maßnahmen und Eingriffe in die Natur werden anhand der Tab. 5-1 kategorisiert und bewertet. Hier wird zwischen temporären (baubedingten) und langfristigen (anlagenbedingten) Wirkfaktoren unterschieden.

Tab. 5-1: Projektabhängige Wirkfaktoren des geplanten Eingriffs und Auswirkungen der geplanten baulichen Maßnahmen.

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Projektrelevanz	
		baubedingt	anlagenbedingt
Flächeninanspruchnahme	Inanspruchnahme von Lebensräumen der gemeinschaftlich geschützten Arten	BE-Flächen, Zwischenlagerplätze, Bauzuwegung	Gebäude
Veränderung der Habitatstruktur	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	BE-Flächen, Zwischenlagerplätze, Bauzuwegung	Baumrodung, Gebäude
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	-	-
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	Baulärm /-störungen	-
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-	-
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	BE-Flächen, Zwischenlagerplätze, Bauzuwegung	Versiegelung
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	-	-
	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	-	-
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	-	-
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	-	Verschattung, Verlust von Kaltluftschneisen
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	-	Versiegelung, Verlust von Kaltluftschneisen

Tab. 5-1: Fortsetzung.

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Projektrelevanz	
		baubedingt	anlagenbedingt
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	Bauzeitliche Lärmemissionen durch das Baugeschehen	-
	Licht	Baustellenbeleuchtung	Gebäudebeleuchtung
	Erschütterung / Vibration	Bauzeitliche Erschütterungen und Vibrationen durch das Baugeschehen	-
Stoffliche Einwirkungen	Sonstige durch verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	Immissionen von Schadstoffen und Gerüchen durch den Betrieb der Baufahrzeuge	-
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)	-	-
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	-	-

Nachfolgend werden die projektspezifischen, artenschutzrechtlich relevanten und vorhabenbedingten Auswirkungen für die Umsetzung der Maßnahmen näher beschrieben (s. Tab. 5-2).

Tab. 5-2 Artenschutzrechtlich relevante und vorhabenbedingte Auswirkungen für die Maßnahmenumsetzung.

Baubedingte Auswirkungen	
Tötung / Schädigung von Individuen	Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen v.a. von Tierarten mit geringer Mobilität in deren Reproduktions- und Winterruhequartieren im Zuge der Baufeldfreimachung und -umsetzung.
Lebensraumverluste durch bauzeitbefristete Flächeninanspruchnahme	Temporäre Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Anlage von Zwischenlagerflächen, BE-Flächen, Arbeitsstreifen und Bauzugwegen.
Stoffemissionen	Bauzeitbefristete Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch baubedingte Emissionen (Abgase, Stäube) und Schadstoffeinträge.
Lärmemissionen und visuelle Störungen	Bauzeitbefristete Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch Lärm-, Lichtemissionen und visuelle Reize. Dadurch besteht die Gefahr der Blockierung bzw. des temporären Verlustes von Reproduktions-, Rast- und Nahrungshabitaten.
Erschütterungen / Verdichtungen	Bauzeitbefristete Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch Erschütterungen und Bodenverdichtungen infolge der Anlage von BE-Flächen, Lagerflächen, Transportwegen, sowie der eigentlichen Baudurchführung.
Anlagebedingte Auswirkungen	
Flächeninanspruchnahme	Lebensraumverlust und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Flächeninanspruchnahme im Zuge der Umsetzung der baulichen Maßnahme.
Änderung hydrologischer Verhältnisse	-
Kulisseneffekt durch die Errichtung von Gebäuden / Pflanzung von Bäumen	Von Kulisseneffekten können Brutvögel und Fledermausarten betroffen sein, was zu Verhaltensänderungen führen kann. Betroffenheiten können zu einer Meidung von Habitatstrukturen führen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	
Keine signifikante Veränderung der Nutzung im Vergleich zur Bestandssituation.	

6. Betroffenheit nach Verbotstatbeständen und Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände kommt der Einbeziehung von Maßnahmen, die das Eintreten der Verbotstatbestände vermeiden bzw. ausschließen und der Prognose zugrunde gelegt werden, eine wesentliche Bedeutung zu. Derartige Maßnahmen beinhalten neben allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen insbesondere bauzeitliche Vorkehrungen zur Verminderung oder Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen für das prüfrelevante Artenspektrum sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG. Analog zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 - 19 BNatSchG) sind auch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die Möglichkeiten zur Vermeidung zwingend auszuschöpfen.

Die nachfolgend erläuterten Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

6.1 Reptilienarten

6.1.1 Betroffenheit

Ein Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet konnte im Zuge der Begehung und Fotodokumentation im März 2022 nicht nachgewiesen werden (UBB, 2022). Das Plangebiet bietet dieser Art darüber hinaus keine geeigneten Habitatstrukturen und Lebensräume. Die Eiablage und Überwinterung von Tieren sind hier nicht möglich. Folglich ist nicht von einer Betroffenheit dieser Art durch die Maßnahme auszugehen.

Das Untersuchungsgebiet wird als Lebensraum der Zauneidechse als nicht geeignet eingestuft. Das Robinienwaldstück, Feldgehölzsäume und parkähnliche Strukturen bieten bedingt geeignete Strukturen und Versteckmöglichkeiten für die Zauneidechse, liegen jedoch außerhalb des Wirk- und Eingriffsraums. Obwohl keine Tiere nachgewiesen werden konnten, kann ein mögliches Eindringen von Tieren und damit ein Vorkommen im Umfeld des Untersuchungsgebiets nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

6.1.2 Vermeidungsmaßnahmen

V 2 Reptilienschutzzaun

Das Baufeld ist im Osten und Norden entlang dem Verlauf der Grundstücksgrenze mit einem Reptilienschutzzaun zu sichern, um ein mögliches Eindringen von Tieren in das Baufeld zu verhindern. Von Vergrämungsmaßnahmen kann abgesehen werden, da das Untersuchungsgebiet dieser Art keinen Lebensraum bietet.

V 7 Ökologische Baubegleitung

Die ökologische Baubegleitung ist zuständig für die Instandhaltung des Reptilienschutzzauns. Weiterhin wird die Baustelle über den gesamten Bauzeitraum fachlich begleitet, um Verstöße gegen das Umweltrecht zu verhindern.

6.1.3 Wirkungsprognose

Durch eine Umzäunung entlang der nord-östlichen Grundstücksgrenze kann das Eindringen von einzelnen Tieren unterbunden werden. Wird das Gelände bereits vor der Aktivitätszeit umzäunt, kann die Anwesenheit von einzelnen Tieren gänzlich ausgeschlossen werden, da eine Überwinterung dort nicht stattfindet.

Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

6.2 Säugetiere (Fledermausarten)

6.2.1 Betroffenheit

Im Untersuchungsgebiet konnten Fledermausarten festgestellt werden, wobei die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) dominiert. Alle erfassten Fledermausarten unterliegen dem Anhang IV der FFH-Richtlinie, sind dementsprechend nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und unterliegen den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, Abs. 1.

Das Untersuchungsgebiet weist eine habitattypische Artausstattung vorwiegend gebäudebewohnender Arten auf. Es konnte jedoch kein genutztes Quartier am Gebäude „Europahaus“ festgestellt werden. Während der Aktivitätszeit von April bis Oktober dient der Wirk- und Eingriffsraum als Jagdrevier für Fledermausarten.

Der Verlust von Habitatstrukturen durch Baumfällungen, führt zu einem potenziellen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Nächtliche zusätzliche Beleuchtung und entstehende Kulisseneffekte durch die Bebauung beeinträchtigen das Flug- und Jagdverhalten der Tiere.

6.2.2 Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Bauzeitenregelung - Baubeginn ab 01. Oktober

Mit den bauvorbereitenden Maßnahmen (Baumfällungen) ist außerhalb der Vegetationsperiode zu beginnen.

V 3 Reduzierung der baubedingten Flächeninanspruchnahme auf notwendiges Maß

Die für temporäre Zuwegung, Rangieren und Ablagerung von Materialien genutzte Fläche ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Dies sichert den Vegetationsbestand in den Randbereichen, welcher zum Schutz, Rast oder als Nahrungsquelle dient.

V 4 Erhalt von Habitatbäumen und Baumschutz gemäß RAS-LP4 und DIN 18920

Habitatbäume innerhalb des Untersuchungsgebietes (s. Anl. 1) sollen erhalten bleiben. Dies dient dem Erhalt von dauerhaft geschützten Lebensstätten und Brutplätzen. Bei Verlust sind diese durch Ausgleichspflanzungen auf dem Grundstück zu ersetzen.

V 5 Quartierskontrolle

Von Fällungen betroffene Bäume sind vor der Fällung durch die ökologische Baubegleitung oder eine andere fachkundige Person, auf besetzte Quartiere zu untersuchen und für die Fällung freizugeben. Dies hat unmittelbar vor der Fällung zu geschehen.

V 6 Baustellenbeleuchtung

Um das Jagdverhalten von Tieren während der Aktivitätszeit nicht zu beeinträchtigen, soll auf eine nächtliche Beleuchtung im Rahmen der Baustellensicherheit verzichtet werden. Ist dies aus Sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich, sollen möglichst strahlungsarme, nach unten strahlenden Lichtquellen zum Einsatz kommen.

V 7 Ökologische Baubegleitung

Vor Baubeginn sind die Flächen, Bäume und Gehölzstrukturen auf Vorhandensein von besetzten Überwinterungsquartieren von Säugetieren und Vögeln zu prüfen. Weiterhin wird die Baustelle über den gesamten Bauzeitraum fachlich begleitet, um Verstöße gegen das Umweltrecht zu verhindern.

6.2.3 Wirkungsprognose

Durch die Verlegung der bauvorbereitenden Maßnahmen in den Zeitraum vor der Überwinterung (ab Oktober) kann ausgeschlossen werden, dass Tiere während der Winterruhe in ihren Quartieren gestört bzw. getötet werden. Eine Nutzung baumbewohnender Fledermausarten zur Überwinterung wird aufgrund fehlender Habitatstrukturen (geeignete Höhlungen, Spalten oder Nischen) ausgeschlossen. Da die Tiere nachtaktiv sind, ist das Jagdverhalten durch Bauarbeiten während des Tages nicht beeinträchtigt.

Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG wird mit der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen für diese Arten ausgeschlossen.

6.3 Brutvogelarten

6.3.1 Betroffenheit

Im Rahmen des Vorhabens wurde eine projektbezogene Erfassung der im Bereich des Baumbestandes vorkommenden Potenziale für die Avifauna durchgeführt. Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 19 Brutreviere von 9 überwiegend weitverbreitete, störungsunempfindliche Arten nachgewiesen werden.

Im Zuge der Struktur- und Brutvogelkartierung konnten nur wenige dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Höhlenbrüter im Eingriffsbereich festgestellt werden. Diese stehen unter gesetzlichem Schutz. Durch mögliche Fällungen würden diese zerstört und Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

Des Weiteren könnten Brutvögel durch den Baustellenlärm in ihrem Brutverhalten gestört werden.

Im Umfeld des Plangebiets sind ausreichend Lebensraumstrukturen vorhanden, wodurch die ökologische Funktionalität gewahrt bleibt.

6.3.2 Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Bauzeitenregelung - Baubeginn ab 01. Oktober

Zur Schonung von Brutvögeln mit den bauvorbereitenden Maßnahmen (Baumfällungen) ist außerhalb der Vegetationsperiode zu beginnen. Durch kontinuierliches Arbeiten setzen Vergrämungseffekte ein, wodurch keine weiteren Beeinträchtigungen während der darauffolgenden Brutzeit entstehen.

V 3 Reduzierung der baubedingten Flächeninanspruchnahme auf notwendiges Maß

Die für temporäre Zuwegung, Rangieren und Ablagerung von Materialien genutzte Fläche ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Dies sichert den Vegetationsbestand in den Randbereichen, welcher zum Schutz, Rast, oder als Nahrungsquelle dient.

V 4 Erhalt von Habitatbäumen und Baumschutz gemäß RAS-LP4 und DIN 18920

Habitatbäume innerhalb des Untersuchungsgebietes (s. Anl. 1) sollen erhalten bleiben. Dies dient dem Erhalt von dauerhaft geschützten Lebensstätten und Brutplätzen. Bei Verlust sind diese durch Ausgleichspflanzungen auf dem Grundstück zu ersetzen.

V 7 Ökologische Baubegleitung

Vor Baubeginn sind die Flächen, Bäume und Gehölzstrukturen auf Vorhandensein von besetzten Überwinterungsquartieren von Säugetieren und Vögeln zu prüfen.

Weiterhin wird die Baustelle über den gesamten Bauzeitraum fachlich begleitet, um Verstöße gegen das Umweltrecht zu verhindern.

6.3.3 Wirkungsprognose

Baubedingte Störungen sind zwar nicht vollständig auszuschließen, wirken sich aber unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht signifikant auf den Reproduktionserfolg oder die Größe der lokalen Populationen der Vogelarten aus. Der Bestand der Arten oder deren Reproduktionserfolg wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Im Umfeld des Projektgebietes stehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung, weshalb insgesamt nicht mit dem Verlust der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betrachteten Avifauna im räumlichen Zusammenhang zu rechnen ist.

Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG wird mit der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen für diese Arten ausgeschlossen.

7. Zusammenfassung Maßnahmen zur Vermeidung

Die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen zielen nicht nur auf die Vermeidung von Verstößen gegen das Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG, sondern auch auf die Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ab.

V 1 Bauzeitenregelung

Bauvorbereitende Maßnahmen (u. a. Baumfällungen) sind im Zeitraum von 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Somit finden die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Vegetationsperiode statt, um geschützte Tierarten, insbesondere während der Fortpflanzungszeit nicht zu schädigen oder zu stören.

Zur Aufrechterhaltung des Vergrämungseffektes, der von der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ausgeht, sind die Baumaßnahmen im Anschluss an die Baufeldfreimachung fortzusetzen. Nur durch die kontinuierliche Bautätigkeit können Ansiedlungen geschützter Arten (z. B. Brutvögel) vermieden werden.

Des Weiteren sind alle Arbeiten während der Tageszeit, 1 Stunde nach Sonnenaufgang und 1 Stunde vor Sonnenuntergang, durchzuführen, um nachtaktive Tiere nicht in ihrem Jagd- und Fortpflanzungsverhalten zu stören.

V 2 Aufstellen eines Reptilienschutzzauns

Das Baufeld ist im Osten und Norden entlang der gesamten Grundstücksgrenze mit einem Reptilienschutzzaun zu sichern. Dieser ist durch die ökologische Baubegleitung in regelmäßigen Abständen auf Beschädigungen zu kontrollieren.

V 3 Reduzierung der baubedingten Flächeninanspruchnahme auf notwendiges Maß

Die für temporäre Zuwegung, Rangieren und Ablagerung von Materialien genutzte Fläche ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

V 4 Erhalt von Habitatbäumen und Baumschutz gemäß RAS-LP4 und DIN 18920

Es sollen, soweit möglich alle Habitatbäume innerhalb des Untersuchungsgebietes (s. Anl. 1) erhalten bleiben. Die Gehölze und Bäume, die nicht gefällt werden, sollen einen Stammschutz erhalten. Ebenso sind die Wurzelräume in unversiegelten Bereichen durch einen Bauzaun weiträumig abzusichern (Kronentraufbereich plus 1,5 m). Für unvermeidbare Baumfällungen sind gemäß BaumSchV Ersatzbäume zu pflanzen oder eine Ersatzzahlung zu leisten.

V 5 Quartierskontrolle

Von Fällungen betroffenen Bäume sind vor der Fällung durch die ökologische Baubegleitung, oder eine andere fachkundige Person, auf besetzte Quartiere zu untersuchen und für die Fällung freizugeben. Dies hat unmittelbar vor der Fällung zu geschehen.

V 6 Baustellenbeleuchtung

Wenn nächtliches Kunstlicht aus Gründen der Baustellensicherung notwendig ist, sollten dynamische Beleuchtungssysteme, die nur bei Bedarf eingeschaltet werden, in Betracht gezogen werden. Der Einsatz einer minimalen Anzahl von Lampen und Leuchten relativ nahe am Boden kann die Abstrahlung von Licht in umliegende Fledermaushabitate oder in den Himmel verringern. Es sollten gerichtete Lampen verwendet werden, oder abgeschirmte Leuchten, die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzen und die Beleuchtung angrenzender Fledermauslebensräume verhindern (VOIGT et al., 2019).

V 7 Ökologische Baubegleitung

Vor Baubeginn sind die Bäume und Gehölzstrukturen auf Vorhandensein von besetzten Überwinterungsquartieren von Säugetieren und Vögeln zu prüfen. Weiterhin wird die Baustelle über den gesamten Bauzeitraum fachlich begleitet, um Verstöße gegen das Umweltrecht zu verhindern.

8. Zusammenfassung und Fazit

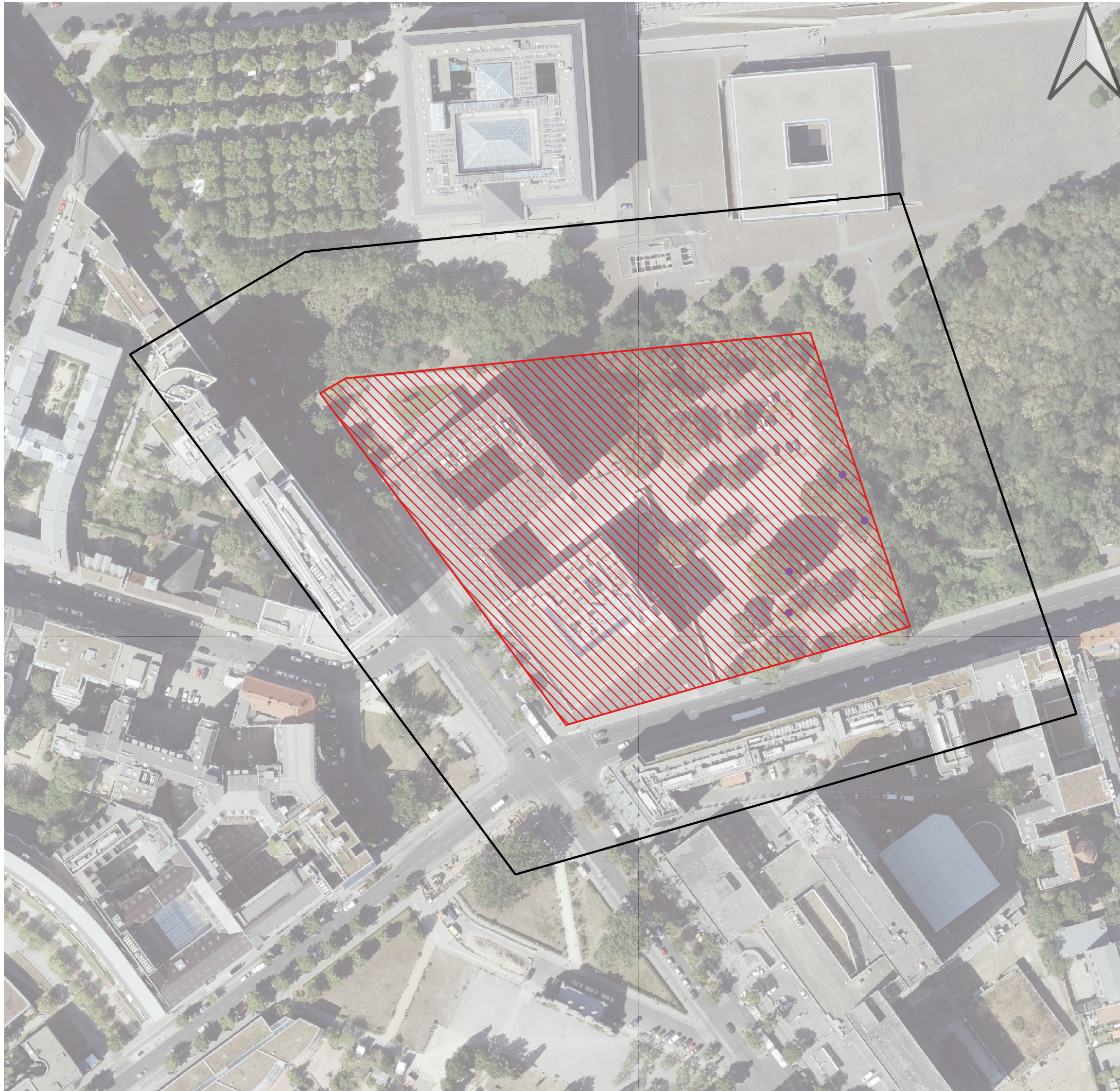
Das Plangebiet ist geprägt von versiegelten Flächen in einem sehr urbanen Umfeld und besitzt eine geringe Biotopwertigkeit. Dennoch sind Habitatstrukturen im Baumbestand und am Gebäude des „Europahauses“ vorhanden. Durch projektbezogene faunistische Kartierungen konnten mehrere überwiegend weitverbreitete und störungsunempfindliche Brutvogel- und Fledermausarten festgestellt werden. Verstöße gegen das Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG können durch die Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben sind keine anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf streng geschützte Tierarten zu erwarten.

9. Quellen

- BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BfN / BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>
- BfN / BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2022): Artenportraits. <https://www.bfn.de/artenportraits>
- BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- KÖSTLER, H.; GRABOWSKI, C.; MOECK, M.; SAURE, C.; KIELHORN, K.-H. (2005): Beschreibung der Biotoptypen auf der Grundlage der Biotoptypen Brandenburgs und der Erläuterungstexte von Dr. Frank Zimmermann, Stand: 2005, 143 Seiten.
- MYOTIS (2022): Fledermaus- und Brutvogelkartierung bezüglich der Gebäudesanierung/ Neubau des Europahauses in Berlin Friedrichshain-Kreuzberg – Kartierbericht,
- NatSchG Bln - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin vom 29. Mai 2013.
- PESCHEL, R., HAACKS, M., GRUSS, H. & KLEMMANN, C. (2013): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz, Praxiserprobte Möglichkeiten zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. - Naturschutz und Landschaftsplanung Zeitschrift für angewandte Ökologie, NuL 45 (8), 2013, S. 241-247
- UBB (2022): Biotoptypenkartierung bezüglich der Gebäudesanierung / Neubau des Europahauses in Berlin-Friedrichshain, Kreuzberg.
- WITT, K. & STEIOF, K. (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel (Aves) von Berlin, 3. Fassung, Stand: Nov. 2013, S. 23
- Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- VOIGT, C. C.; AZAM, C.; DEKKER, J.; FERGUSON, J.; FRITZE, M.; GAZARYAN, S.; HÖLKER, F.; JONES, G.; LEADER, N.; LEWANZIK, D.; LIMPENS, H. J. G. A.; MATHEWS, F.; RYDELL, J.; SCHOFIELD, H.; SPOELSTRA, K.; ZAGMAISTER, M. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.
- 34u / 34u GmbH in Kooperation mit dem SÄCHSISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2022): Artensteckbriefe <https://www.artensteckbrief.de/>

Anlage 1




Plan - Nr. 1 - Strukturkartierung



Fledermaus- und Brutvogelkartierung Europahaus Berlin

Karte 1: Ergebnisse Strukturkartierung

Legende

-  Baumhöhlen / Quartiermöglichkeit
-  50m_Puffer
-  Untersuchungsraum

Kartengrundlage:BB-BE DOP20c GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Kartierung Europahaus

Bearbeitung: Dr. M. Emmrich, S. Laubel, M. Curth
Kartographie: D. Borchert
Stand: 19.09.2022

0 25 50 75 100 125 m

Maßstab 1:1500

Auftraggeber:

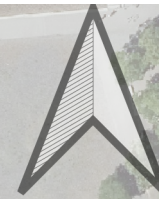
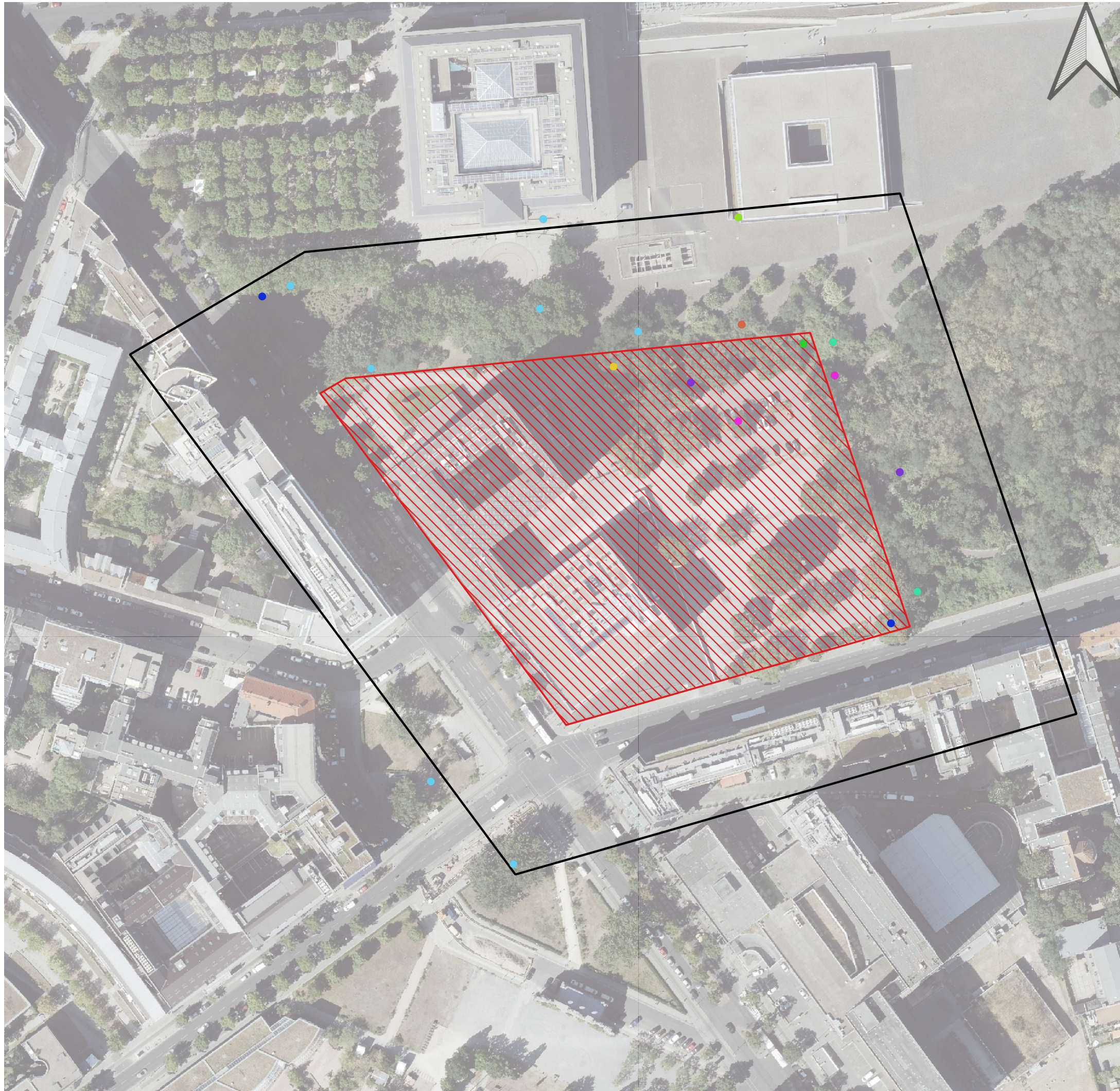
UBB - Umweltvorhaben
Dr. Klaus Möller GmbH
Kantstr. 34
10625 Berlin

Auftragnehmer:

Myotis - Berlin GmbH
Dipl. Ing. (FH) Burkhard Lehmann
Landsberger Str. 223
12623 Berlin

Anlage 2

Plan - Nr. 2 - Brutvogelkartierung



Fledermaus- und Brutvogelkartierung Europahaus Berlin

Karte 2: Ergebnisse Brutvogelkartierung

Legende

Brutreviere_Europahaus

- Amsel
- Blaumeise
- Elster
- Hausrotschwanz
- Haussperling
- Kohlmeise
- Mönchsgrasmücke
- Nachtigall
- Ringeltaube
- 50m_Puffer
- Untersuchungsraum

Kartengrundlage: BB-BE DOP20c GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Kartierung Europahaus

Bearbeitung: Dr. M. Emmrich, S. Laubel, M. Curth
 Kartographie: D. Borchert
 Stand: 19.09.2022

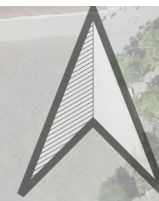
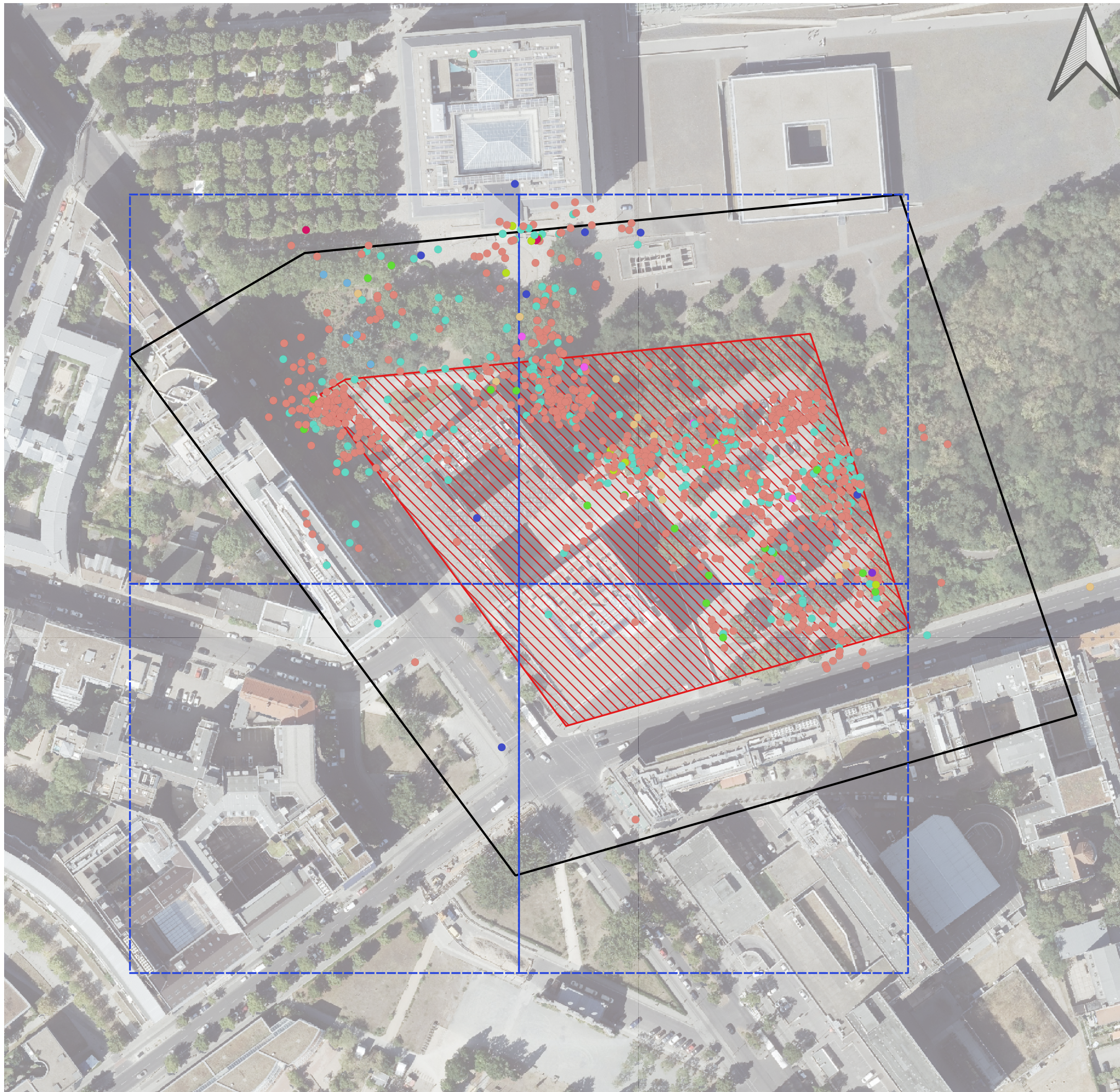


Maßstab 1:1500

Auftraggeber: UBB - Umweltvorhaben Dr. Klaus Möller GmbH Kantstr. 34 10625 Berlin	Auftragnehmer: Myotis - Berlin GmbH Dipl. Ing. (FH) Burkhard Lehmann Landsberger Str. 223 12623 Berlin
--	---

Anlage 3

Plan - Nr. 3 - Fledermauskartierung



Fledermaus- und Brutvogelkartierung Europahaus Berlin

Karte 3: Ergebnisse Fledermauskartierung

Legende

Fledermauskontakte

- Eptesicus serotinus
- Myotis myotis
- Myotis spec.
- Nyctalus noctula
- Nyctalus spec.
- Pipistrellus nathusii
- Pipistrellus pipistrellus
- Pipistrellus spec.
- Plecotus spec.
- Vespertilio murinus
- Transecte
- 50m_Puffer
- Untersuchungsraum

Kartengrundlage: BB-BE DOP20c GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Kartierung Europahaus

Bearbeitung: Dr. M. Emmrich, S. Laubel, M. Curth
 Kartographie: D. Borchert
 Stand: 19.09.2022

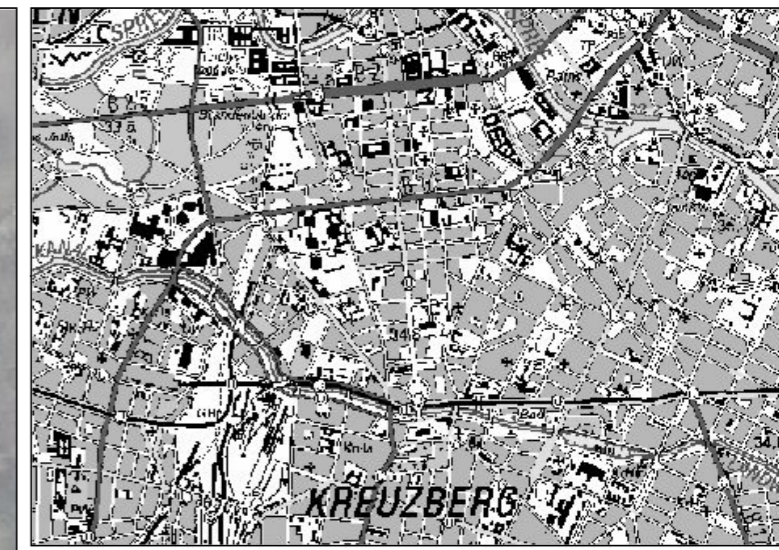
0 25 50 75 100 125 m

Maßstab 1:1500

Auftraggeber: UBB - Umweltvorhaben Dr. Klaus Möller GmbH Kantstr. 34 10625 Berlin	Auftragnehmer: Myotis - Berlin GmbH Dipl. Ing. (FH) Burkhard Lehmann Landsberger Str. 223 12623 Berlin
--	---

Anlage 4

Plan - Nr. 4 – Biotoptypenkartierung



Punkt-Biototypen

- 0715212 - sonstiger Einzelbaum, heimische Baumart, überwiegend mittleren Alters
- 0715222 - sonstiger Einzelbaum, nicht-heimische Art, überwiegend mittleren Alters
- 071532 - einschichtige oder kleine Baumgruppe, nicht-heimische Baumarten

Linien-Biototypen

- 07142512 - Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen, ältere Bestände, überwiegend nicht-heimische Gehölze

Flächen-Biototypen

- 032291 - ruderaler Pionier-, Gras und Staudenfluren, weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)
- 032432 - hochwüchsige, stark nitrophile und ausdauernde ruderaler Staudenfluren, mit Gehölzbewuchs
- 051422 - Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte, verarmte oder ruderalisierte Ausprägung
- 0514222 - Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte, verarmte oder ruderalisierte Ausprägung mit spontanem Gehölzbewuchs
- 051621 - Zier- / Parkrasen weitgehen ohne Bäume
- 07102 - Laubgebüsche frischer Standorte
- 12830 - sonstige Bauwerke
- 1261212 - Straßen mit Asphalt- oder Betondecke, ohne Baumbestand
- 126432 - Parkplätze, versiegelt, ohne Baumbestand
- 12750 - sonstige versiegelte Flächen

Sonstiges

- ▭ Untersuchungsgebiet

01	Angleichung Flächengrößen	J. Ehrmann	05.07.2023
Ind.	Änderung	Name	Datum

BMZ – Neubau und Sanierung Europahaus, EZ Campus
 Stresemannstraße 90/ Anhalter Straße 20, 10963 Berlin

Biototypenkartierung Europahaus		Bearbeitung: Ch. Grabowski
		Kartographie: J. Ehrmann
Auftraggeber	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Fasanenstr. 87, 10623 Berlin	Maßstab: 1:800 Blattformat: A3 Grundlage: Ortho
Auftragnehmer	Umweltvorhaben Dr. Klaus Möller GmbH	Datum: 22.09.2022
		Blatt/Anlage: 01 / 04

Anlage 5

Plan - Nr. 4 - Biotoptypenkartierung

Fledermaus- und Brutvogelkartierung (Zwischenbericht von Juni 2022)

**Fledermaus- und Brutvogelkartierung bezüglich der
Gebäudesanierung/ Neubau des Europahauses in Berlin
Friedrichshain-Kreuzberg**

Zwischenbericht



Berlin, Juni 2022



MYOTIS-BERLIN GMBH
Landsberger Straße 223
12623 Berlin

Tel.: 030 - 120 820 43-0
Fax: 030 - 120 820 43-9

E-Mail: info@myotis-berlin.de

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	II
Abbildungsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
1. Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2. Untersuchungsgebiet.....	2
3. Methodik	3
3.1 Strukturkartierung Gebäude & Bäume	3
3.2 Avifauna	3
3.3 Fledermäuse	4
4. Ergebnisse.....	7
4.1 Strukturkartierung Gebäude & Bäume	7
4.2 Avifauna	7
4.3 Fledermäuse	8
5. Anhang.....	11
5.1 Quellenverzeichnis	11
5.2 Fotodokumentation	12

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Kartiertage der Strukturkartierung mit Datum und Witterungsdaten	3
Tab. 2	Kartiertage der Brutvogelkartierung mit Datum und Witterungsdaten.....	4
Tab. 3	Kartiernächte der Transekt-Detektorbegehungen mit Datum und Witterungsdaten..	6

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Übersichtskarte des Untersuchungsgebietes.	2
Abb. 2	Fledermauskontakte während der Detektorbegehungen aus April, Mai und Juni 2022 im Untersuchungsraum Europahaus.	10
Abb. 3	Relevante Struktur (Baumhöhle) auf dem Parkgelände des Europahauses (Baumnr. 61).....	12
Abb. 4	Relevante Struktur (Baumhöhle) auf dem Parkgelände des Europahauses (Baumnr. 60).....	13
Abb. 5	Relevante Struktur (Spalte) auf dem Terrassenumlauf des Europahauses (abgehängte Decke).....	14
Abb. 6	Relevante Struktur (Höhlenöffnung) auf dem Terrassenumlauf des Europahauses (abgehängte Decke).....	15

Abkürzungsverzeichnis

BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
BE	Berlin
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
D	Deutschland
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7; zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2013/17/EG des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl L 158, S. 193–229).
RL	Rote Liste
VSRL	EU-Vogelschutzrichtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG)

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

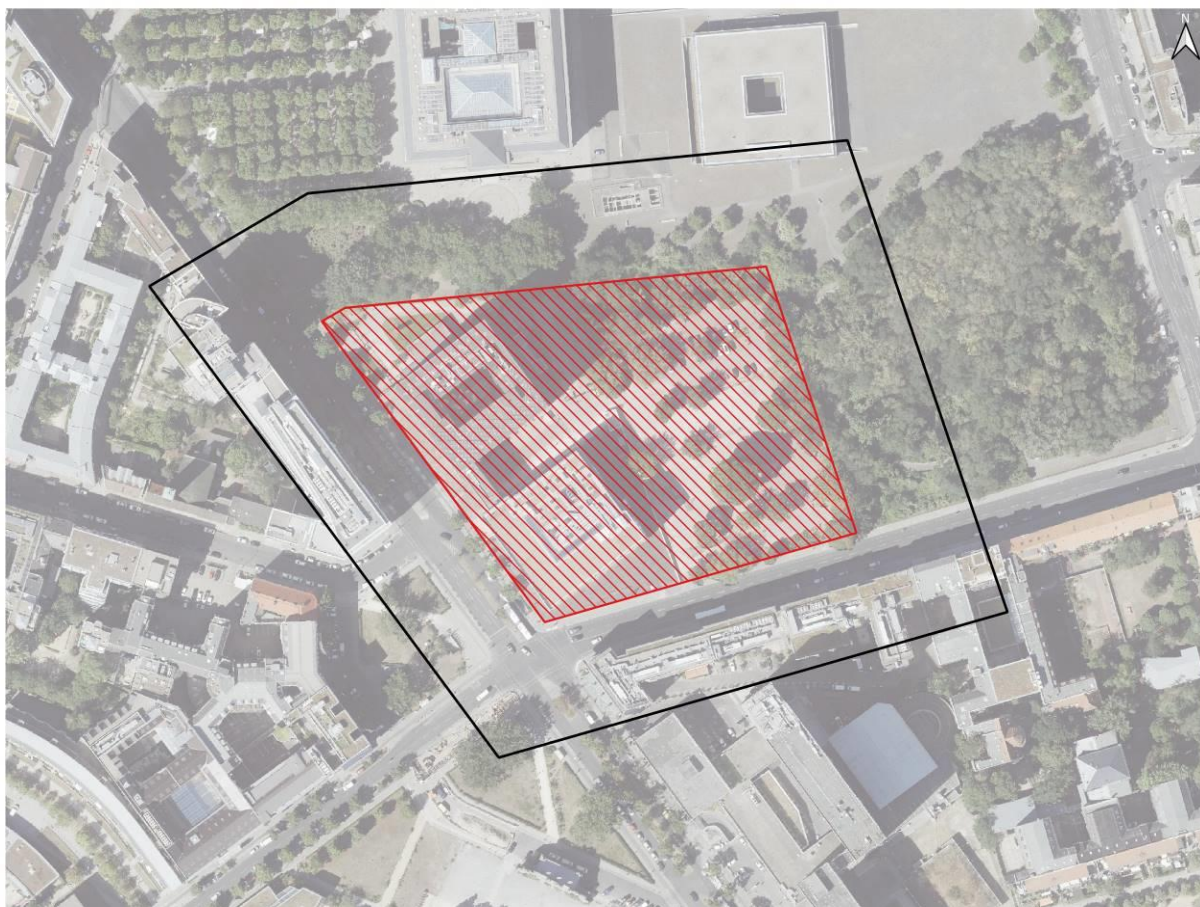
Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben plant einen Neubau und die Sanierung des Europahauses auf dem Campus an der Stresemannstraße 90 bzw. Anhalter Straße 20 in 10963 Berlin. Die Errichtung des Neubaus ist dabei auf dem angrenzenden Parkplatz des Europahauses geplant.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf europarechtlich und nationalrechtlich geschützte Arten und damit die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des vorgesehenen Eingriffes beurteilen zu können, wurde das Büro MYOTIS durch die Firma UBB – Umweltvorhaben Dr. Klaus Möller GmbH beauftragt, als Grundlage für einen Artenschutzfachbeitrag (ASB) folgende Untersuchungen durchzuführen:


- Strukturkartierung Gebäude und Parkplatz: Fledermäuse, Vögel
- Fledermäuse, Erfassung mit Hilfe eines Detektors

2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Berliner Bezirk „Friedrichshain-Kreuzberg“ und umfasst ca. 2,6 ha. Das Gebiet ist Bestandteil des Bebauungsplans 2-64. Die Untersuchungsfläche wird nördlich durch den Martin-Gropius-Bau und der südlich daran angrenzende Frei- und Wegefläche begrenzt. Die östliche Begrenzung erfolgt durch das Gelände des Erinnerungsortes „Topographie des Terrors“ und dem dazugehörigen Robinienwäldchen. Anhalter Straße und Stresemannstraße stellen die südliche bzw. westliche Begrenzung dar.



Legende

-  50 m Puffer zum Untersuchungsgebiet  Untersuchungsgebiet

0 50 100 150 200 m

Kartengrundlage: DOP20c © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0;
© Geoportal Berlin, dl-de/by-2-0 (2021)

Abb. 1 Übersichtskarte des Untersuchungsgebietes.

3. Methodik

3.1 Strukturkartierung Gebäude & Bäume

Für die Untersuchung des Gebäudes und der Bäume in Bezug auf relevante Strukturen für Fledermäuse und Vögel wurden zwei Untersuchungstage zwischen April und Juli angesetzt. Zudem wurden zwei Ausflugskontrollen zur Erfassung von Fledermausquartieren auf dem Gelände durchgeführt.

In einer ersten Begehung am 17.03.2022 wurde das Gelände mithilfe von Fernglas und Fotoapparat auf mögliche relevante Strukturen (z. B. Baumhöhlen, Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse an den Gebäuden) hin untersucht. Die zweite Begehung zur Kontrolle der möglichen relevanten Strukturen, an Bäumen und Gebäude, erfolgte am 15.06.2022. Die relevanten Strukturen wurden dabei auf Hinweise auf Besatz untersucht und ebenfalls mit Hilfe eines Endoskops überprüft.

Tab. 1 Kartiertage der Strukturkartierung mit Datum und Witterungsdaten.

Datum	Wetter	Bemerkung
17.03.2022	3°C, Wind: 2 Bft, 60 % Bewölkung	Baum- und Gebäudekontrolle
15.06.2022	18°C, Wind: 0-1 Bft, 20% Bewölkung	Baum- und Gebäudekontrolle

3.2 Avifauna

Zur Erfassung von Brutvögeln sind mehrere Begehungen zu Zeiten der höchsten Gesangesaktivität erforderlich. Nach SÜDBECK et al. 2006 werden, abhängig von der Gebietsstruktur und der demnach zu erwartenden Artenzusammensetzung sowie der Fragestellung, (5-) 6-10 Termine vom Beginn bis Ende der Brutzeit (März-Juli) gefordert.

Kartierungen für die vorliegende Untersuchung wurden an folgenden Terminen durchgeführt: 17.03.2022, 28.04.2022, 10.05.2022, 23.05.2022, 31.05.2022 und 15.06.2022 (s. Tab. 2). Kartiert wurde in den frühen Morgenstunden bei gutem Wetter (kein starker Wind, kein Regen), am 28.4. wurde zusätzlich eine Nachtbegehung durchgeführt. Die Kartierung zur Erfassung von Eulen beginnt früher im Jahr (Februar-März), im Juni können ggf. bettelrufende Junge erfasst werden. Da die Nachtbegehung krankheitsbedingt verspätet durchgeführt wurde, erfolgte die Begehung im Juni mit besonderem Augenmerk auf bettelnde Eulen-Jungtiere.

Als Nachweis für ein Brutvogel-Revier gelten:

- Singende/balzrufende Männchen (erfasst im Abstand von mind. 7 Tagen)
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Nester, vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel

- Kotballen/Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder eben flügge Junge

Zusätzlich wurden von den Wegen aus die auf dem Untersuchungsgebiet befindlichen Bäume, Gebäude und geeignete Strukturen vom Boden aus mit dem Fernglas auf Niststätten kontrolliert.

Besondere Beachtung fanden Arten, die in der Roten Liste oder Vorwarnliste Berlins (WITT & STEIOF 2013) und Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) geführt werden und/oder die nach der Bundesartenschutzverordnung „streng geschützt“ sind.

Tab. 2 Kartiertage der Brutvogelkartierung mit Datum und Witterungsdaten.

Datum	Wetter	Bemerkung
17.03.2022	3 °C, Wind: 2 Bft, 60 % Bewölkung, kein Niederschlag	Revierkartierung, Tagbegehung
28.04.2022	6 °C, Wind: 1 Bft, 0 % Bewölkung, kein Niederschlag	Revierkartierung, Nachtkartierung (Einsatz Klangattrappe nachtaktive Arten)
28.04.2022	7 °C, Wind: 1 Bft, 50% Bewölkung, kein Niederchlag	Revierkartierung, Tagbegehung (Einsatz Klangattrappe Spechtarten)
10.05.2022	11 °C, Wind: 1 Bft, 0 % Bewölkung, kein Niederschlag	Revierkartierung, Tagbegehung
23.05.2022	12 °C, Wind: 0 Bft, 30 % Bewölkung, kein Niederschlag	Revierkartierung, Tagbegehung
31.05.2022	8 °C, Wind: 0 Bft, 0 % Bewölkung, kein Niederschlag	Revierkartierung, Tagbegehung
15.06.2022	6° C, Wind: 1 Bft, 10 % Bewölkung, kein Niederschlag	Revierkartierung, Tagbegehung

3.3 Fledermäuse

Zur Feststellung des Arteninventars und zur Ermittlung der für die Artgruppe Fledermäuse wichtigen Habitatstrukturen kam über die Saison 2022 eine Kombination aus verschiedenen Erfassungsmethoden zur Anwendung. Zur Identifikation der Flugkorridore bzw. -routen und Jagdhabitaten wurden bioakustische Untersuchungen mittels Fledermausdetektoren durchgeführt. Für die Abschätzung des Quartierpotenzials für Fledermäuse erfolgte eine Aufnahme aller Bäume mit Quartierpotenzial sowie Detektorbegehungen zur abendlichen Ausflugszeit sowie zur morgendlichen Einflugzeit an den Gebäuden. Insbesondere zur morgendlichen Einflugzeit lassen sich Fledermausquartiere teilweise gut mittels Sichtbeobachtung finden, da die Tiere ihre Quartiere häufig durch mehrminütiges „Schwärmen“ direkt vor dem Quartier anzeigen. Bei dieser Methode zur Feststellung von Quartieren werden in dem UG potenziell genutzte Strukturen in den frühen bzw. kurz vor bzw. nach den Dämmerungsphasen abgegangen und beobachtet.

Die ersten bioakustischen Erfassungen wurden als Detektorbegehungen in der Saison 2022 zwischen April und Juni durchgeführt. Dabei wurden an Transekten innerhalb des Geländes Fledermausrufe erfasst. Fledermausdetektoren oder Ultraschallwandler, wie sie auch bei den aktuellen Erfassungen Anwendung fanden, dienen dazu, die von den Tieren im Ultraschallbereich erzeugten und für das menschliche Ohr nicht oder nur sehr eingeschränkt hörbaren Jagd- und Orientierungslaute in einen hörbaren Frequenzbereich umzuwandeln. Zusätzlich ist eine Aufzeichnung des Lautinventars möglich. Für die aktuellen Untersuchungen kamen durchgängig bei allen Begehungen Batlogger M der elekon AG zur Anwendung. Die Aufzeichnung der Rufe erfolgt auf einer im Gerät eingelegten SD-Karte. Eine Auswertung ist mittels der PC-Programme BatExplorer (elekon AG) über Spektrogramme oder Oszillogramme bzw. durch Vergleich mit einer Datenbank von Referenzrufen möglich. Über eine Zeitdehnung im Gerät sowie die Lautauswertung am PC können dann einzelne Arten unterschieden werden. Jedoch sind mit diesem Verfahren nicht alle Tiere bis auf Artniveau sicher anzusprechen, da sich die Laute der jeweiligen Flugsituation anpassen und teilweise nur eingeschränkt arttypisch sind. So gelten beispielsweise Bart- und Brandtfledermaus (*Myotis mystacinus* und *M. brandtii*) bislang nicht als unterscheidbar und auch die beiden Langohrarten (*Plecotus auritus* und *P. austriacus*) können nicht sicher voneinander getrennt werden (vgl. u. a. SKIBA 2003). Bei guten Beobachtungsbedingungen lassen sich folgende Spezies meist eindeutig ansprechen: Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaut- (*Pipistrellus nathusii*), Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) sowie Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und als nicht näher unterscheidbares Artpaar die Langohren. Die Zwergfledermaus weist Überlappungsbereiche im Ruf mit der Rauhaut- sowie der Mückenfledermaus auf, daher werden diese drei Arten bei nicht eindeutig unterscheidbaren Rufen als Pipistrelloide bezeichnet oder bei einer Tendenz der Kategorie Zwerg-/Rauhautfledermaus oder Zwerg-/ Mückenfledermaus zugeordnet. In der Kategorie *Myotis spec.* können potenziell alle *Myotis* Arten vorkommen. Das sind neben der Bart- und Brandtfledermaus auch die Fransen- (*Myotis nattereri*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sowie das Große Mausohr (*Myotis myotis*). Als selten vorkommende Arten gehören ebenfalls die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) der Gattung *Myotis* an. Die Gruppe „Nyctaloid“ beinhaltet neben dem Großen (*Nyctalus noctula*) und Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) zusätzlich auch noch die Breitflügel- (*Eptesicus serotinus*) und die viel seltenere Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) umfasst.

Alle durchgeführten Begehungen begannen bei Sonnenuntergang und erstreckten sich bis ca. 01:00 Uhr. In Vorbereitung der Begehungen wurden anhand von Kartenmaterial und Luftbildern sowie einer Vorbegehung insgesamt vier Transekte festgelegt. Diese Transekte wurden dann in den einzelnen Erfassungsnächten in jeweils wechselnder Reihenfolge mehrmals pro Nacht (11./12.04., 17./ 18.05., 15./ 16.06.) aufgesucht und bei eingeschaltetem Erfassungsgerät alle Rufe aufgezeichnet. Für die Detektorbegehungen standen in der Saison 2022 insgesamt fünf Erfassungsnächte zur Verfügung. Zum jetzigen Zeitpunkt wurde jedoch erst drei Begehungen durchgeführt.

Tab. 3 Kartiernächte der Transekt-Detektorbegehungen mit Datum und Witterungsdaten.

Datum	Wetter
11./ 12.04.2022	11°C, Wind: 0-1 Bft, 20 % Bewölkung
17./ 18.05.2022	21°C, 1 Bft, 40 % Bewölkung
15./ 16.06.2022	24°C, Wind: 0-1 Bft, 10% Bewölkung, kein Niederschlag

4. Ergebnisse

4.1 Strukturkartierung Gebäude & Bäume

Die Untersuchung zeigte keine deutlichen Spuren durch eine Nutzung als Sommerquartier für Fledermäuse (z. B. Kratzspuren, Urinfahnen). Potenzielle Quartiere für den Sommerlebensraum sind jedoch durchaus in Form von Baumhöhlen und Spaltenverstecken an den Gebäuden vorhanden. Auch für die Vögel bieten Höhlenbäume und Gebäude Potenzial als Niststätte.

4.2 Avifauna

Im gesamten Untersuchungsgebiet konnten 9 Brutvogelarten mit insgesamt 18 Brutpaaren kartiert werden.

Tab. 4 Übersicht der angetroffenen Vogelarten unter Angabe des Schutzstatus sowie der Gefährdung nach Roter Liste.

Nomenklatur		Schutz		Gefährdung		Status im UG	BP gesamt	Brutgilde
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	EU-VSRL Anh. I	BNatSchG	RL D	RL BE			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	b	-	-	BV	2	Freibrüterin
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	b	-	-	BV	2	Höhlenbrüterin
Elster	<i>Pica pica</i>	-	b	-	-	BV	1	Freibrüterin
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	b	-	-	BV	1	Nischenbrüter
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	b	V	-	BV	7	Höhlen-/Nischenbrüter
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	b	-	-	BV	2	Höhlenbrüter
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b	-	-	BV	1	Freibrüterin
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	b	-	-	BV	1	Freibrüterin
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	b	-	-	BV	2	Freibrüterin

Anmerkung:

EU-VSRL = EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I (2009/147/EG)

BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 BNatSchG: b= besonders geschützt; s= streng geschützt

RL D = Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

RL BE = Rote Liste Berlin (WITT & STEIÖF 2013)

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

Von den im gesamten UG ermittelten Arten ist keine im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt (s. Tab. 4). Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG besonders geschützt. Auf der Roten Liste Deutschlands steht der Haussperling auf der Vorwarnliste. Gemäß der Roten Liste Berlins besitzt keine der erfassten Arten einen Gefährdungsstatus.

Von den ermittelten Brutvögeln sind 5 Arten Freibrüter mit insgesamt 7 BP. 3 Arten brüten in Höhlen, wobei der Haussperling sowohl Nistkästen, als auch Gebäudenischen annimmt. Diese Gilde der Höhlenbrüter ist mit insgesamt 11 BP vertreten. Eine weitere Art nutzt ausschließlich Gebäude zur Nestanlage (Nischenbrüter, 1 BP).

Zusätzlich gelangen Brutzeitbeobachtungen von 11 weiteren Arten (Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Sperber (*Accipiter nisus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Straßentaube (*Columba livia forma domestica*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)), die das UG teilweise zur Nahrungssuche nutzten, für die aber kein Brutstatus nachgewiesen werden konnte.

4.3 Fledermäuse

Zur Feststellung des Arteninventars und Jagdhabitaten der Artgruppe Fledermäuse wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt in der Saison 2022 an drei Untersuchungs Nächten auf vier Transekten, im Bereich des Europahauses, Detektorbegehungen durchgeführt. Hierbei wurden die Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) festgestellt. Weiterhin konnten nicht auf Artniveau bestimmbare Fledermauslaute den Artgruppen *Nyctalus spec.* und *Pipistrellus spec.* zugeordnet werden (s. Tab. 5). Insgesamt wurden 448 Kontakte der genannten Arten bzw. Artgruppen während der Transektbegehungen aufgezeichnet.

Insgesamt muss berücksichtigt werden, dass es sich bei den Kontakt ereignissen sowohl um ein einzelnes, als auch um mehrere Tiere handeln kann. Auch sind die Rufreichweiten artspezifisch unterschiedlich, sodass generell leise rufende Arten (z. B. Langohren) gegenüber den wesentlich weiter „hörbaren“ Arten (z. B. Abendsegler) unterrepräsentiert sein können. Die Anzahl der Kontakte zu den einzelnen Spezies ist daher kein Maß für die absolute Individuendichte.

Die Detektoraufzeichnungen der Aus- bzw. Einflugkontrollen ergaben Hinweise auf eine Quartiernutzung im Martin-Gropius-Bau, angrenzend zum Europahaus. Am Europahaus selbst konnte kein Einflug bzw. Ausflug beobachtet werden, ebenfalls an den potentiellen Baumquartieren. Der Ein- bzw. Ausflug konnte direkt beobachtet werden. Eventuell kann eine genaue Begutachtung des Gebäudes (Martin-Gropius-Bau) die Nutzung bestätigen.

Tab. 5 Übersicht der angetroffenen Fledermausarten unter Angabe des Schutzstatus sowie der Gefährdung nach Roter Liste.

Nomenklatur		Schutz			Gefährdung	
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH-RL	BArtSchV	BNatSchG	RL D	RL BE
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	-	b, s	V	3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	-	b, s	*	3
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	-	b, s	G	3
	<i>Ppip spec.</i>					
	<i>Nyctalus spec.</i>					
<p>Nyctalus spec. - Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler Ppip spec. – Zwerg-/ Rauhaut-/ Mückenfledermaus</p> <p>Schutz: FFH-RL (Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie): IV – Art des Anhangs IV (streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse). BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): 1.2 - besonders geschützte Art nach § 1 Satz 1 und Anlage 1, Spalte 2, BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz): b – besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 13, s – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14. Gefährdung (Gefährdungsgrad nach den Roten Listen Deutschlands (MEINIG et al. 2009) bzw. des Landes Berlin (KLAWITTER et al. 2005)): Kat. 1 – vom Aussterben bedroht, Kat. 2 – stark gefährdet, Kat. 3 – gefährdet, Kat. 4 – potenziell gefährdet, D – Daten defizitär, V – Vorwarnliste, G – Gefährdung unbekannt, * - derzeit nicht als Gefährdet anzusehen.</p>						

Die jetzige Auswertung ergibt für dieses Gebiet eine Zusammensetzung an Fledermausarten, welche hauptsächlich aus der Art Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) besteht. Dazu gesellen sich die Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) in einem sehr geringeren Anteil.

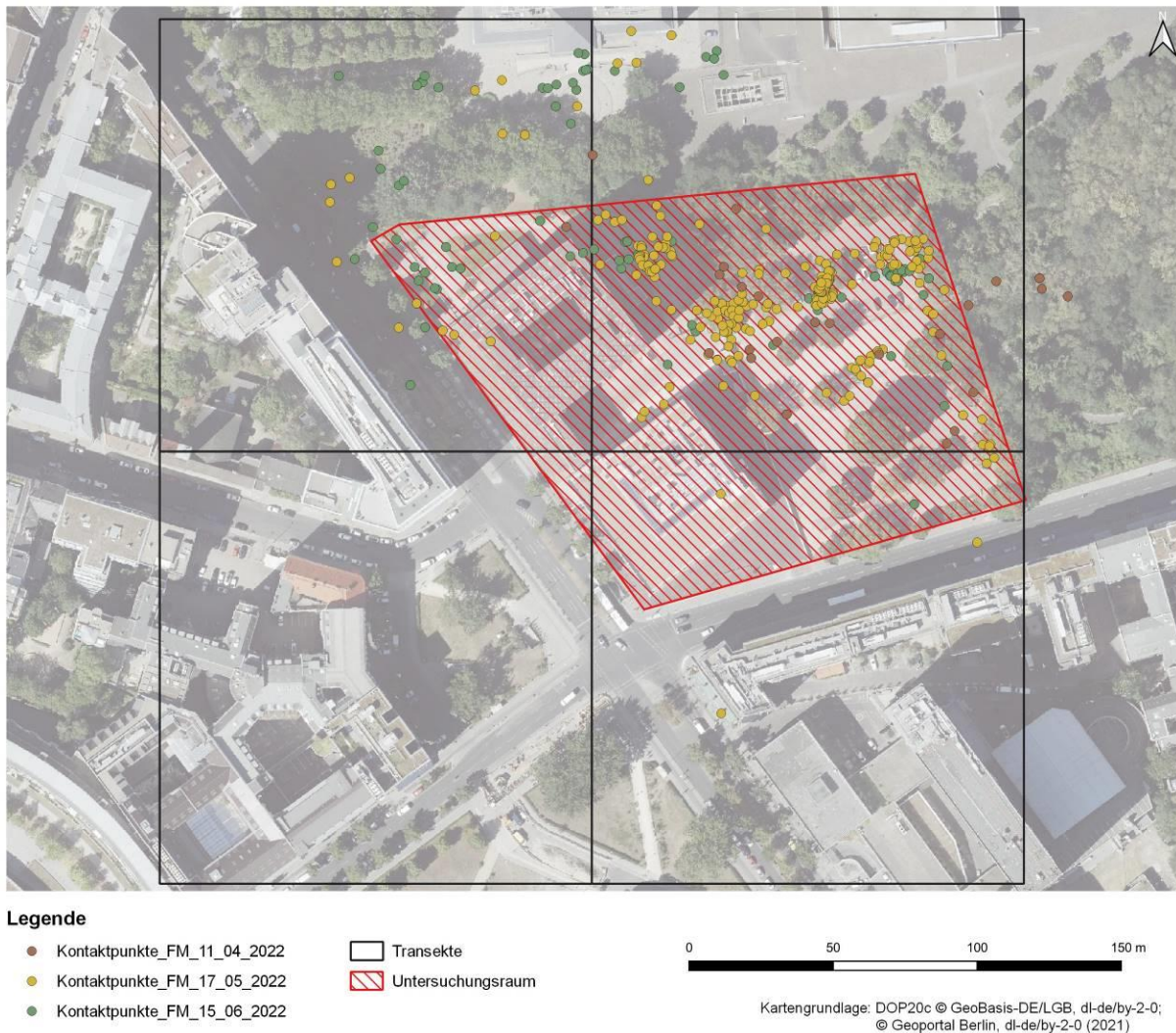


Abb. 2 Fledermauskontakte während der Detektorbegehungen aus April, Mai und Juni 2022 im Untersuchungsraum Europahaus.

Anhand der Kontaktpunkte ist ersichtlich, dass ein Großteil der Aktivität im Untersuchungsgebiet im nordöstlichen und nordwestlichen Transekt stattfindet (Abb. 2). Die Tiere nutzten diese Teilgebiete hauptsächlich zur Jagd und sind meistens um die Straßen-, Park- und Parkplatzbeleuchtung zu beobachten.

Alle Fledermausarten sind Anhang IV Arten und werden daher im § 44 berücksichtigt. Es wurden zum jetzigen Zeitpunkt hauptsächlich gebäudebewohnende Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Als einzige baumbewohnende Artengruppe konnte die Gattung *Nyctalus* festgestellt werden. Als Gefährdungsursachen für die im UG vorkommenden Fledermausarten sind primär folgender Faktor zu nennen:

- Entzug von Jagdhabitaten durch Veränderung der Habitatstruktur (Fällung von Bäumen, allgemein Veränderung der Gehölzstruktur)

5. Anhang

5.1 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. [Hrsg.] (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Aula-Verlag. Wiebelsheim. 622 S.

BfN (2019): Nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region. Abgerufen am 09.06.2020 unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_Arten_EHZ_Gesamttrend_KON_20190830.pdf

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (5. Fassung, Stand 30. November 2015). Berichte zum Vogelschutz 52 S. 19-67.

KLAWITTER, J., ALTENKAMP, R., KALLASCH, C., KÖHLER, D., KRAUß, M., ROSENAU, S. & TEIGE, T. 2005: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATUR-SCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSWERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin. Abgerufen am 09.06.2020 unter https://www.berlin.de/senuvk/natur_gruen/naturschutz/downloads/artenschutz/rotelisten/10_saeuge_print.pdf

SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Westarp Wissenschaften. Hohenwarsleben. 212 S.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

WITT, K. STEIOF, K. (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung, 15.11.2013. Berl. Ornithol. Berö. 23: 1-23.

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG (Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) vom 21. Januar 2013, GVBl./13 [Nr. 3], geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert 13. Mai 2019.

BartSchV (Bundesartenschutzverordnung) Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.

5.2 Fotodokumentation



Abb. 3 Relevante Struktur (Baumhöhle) auf dem Parkgelände des Europahauses (Baumnr. 61).



Abb. 4 Relevante Struktur (Baumhöhle) auf dem Parkgelände des Europahauses (Baumnr. 60).



Abb. 5 Relevante Struktur (Spalte) auf dem Terrassenumlauf des Europahauses (abgehängte Decke).



Abb. 6 Relevante Struktur (Höhlenöffnung) auf dem Terrassenumlauf des Europahauses (abgehängte Decke).